Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9970**

18. Wahlperiode 14.10.2016

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 10. Oktober 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wann erlangte der Bundesnachrichtendienst erstmalig Kenntnis über möglicherweise implementierte Zugänge für amerikanische Geheimdienste in Kameraüberwachungssysteme des Herstellers NetBotz, und welche Überlegungen hielten den Bundesnachrichtendienst davon ab, diese Erkenntnisse an das für Spionageabwehr zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz weiterzugeben (siehe SPIEGEL ONLINE vom 27. September 2016)?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 10. Oktober 2016

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, da die erbetenen Auskünfte Informationen zu Aufklärungsaktivitäten, Analysemethoden und zur aktuellen Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes preisgeben. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig, ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und Aufklärungsschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies könnte die Effektivität der nachrichtendienstlichen Aufklärung beeinträchtigen, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich" eingestuft.

Um Ihrem Auskunftsrecht zu entsprechen, habe ich daher einen VS-Vertraulich eingestuften Antwortteil in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegen lassen.*

* Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

2. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung der Bitte führender Ökonomen wie beispielsweise Mark Carney (Bank of England, http://tinyurl.com/hf24c8h) nachkommen, den Themenkomplex Green Finance/Financial Disclosure/Divestment auf die Agenda der kommenden G20-Präsidentschaft zu setzen, und mit welchen zusätzlichen nationalen Maßnahmen in diesem Bereich will sie dort als Vorbild auftreten?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 7. Oktober 2016

Die in der Frage zitierte Rede des Gouverneurs der Bank of England und Vorsitzenden des Financial Stability Boards (FSB), Mark Carney, verweist auf die aktuellen Arbeiten einer FSB-Arbeitsgruppe mit Unternehmensvertretern. Diese Arbeitsgruppe wurde mit Unterstützung der Bundesregierung beim FSB eingerichtet und soll Vorschläge zur verbesserten Verfügbarkeit freiwilliger, aussagekräftiger und einheitlicher Informationen zu klimabezogenen Finanzrisiken erarbeiten (Task Force on Climate-related Financial Disclosures). Der finale Bericht der Task Force soll Anfang 2017 vorgelegt werden. Die Bundesregierung wird die anstehende G20-Präsidentschaft Deutschlands dazu nutzen, diesen Abschlussbericht zu erörtern und die Entwicklung geeigneter Analyseinstrumente für Investoren anzuregen. Dazu soll die im Zuge der G20-Präsidentschaft Chinas gegründete Green Finance Study Group (GFSG) mit einem Fokus auf Marktlösungen zur Identifizierung und Bewertung klimabezogener Finanzrisiken unter deutscher G20-Präsidentschaft fortgeführt werden.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesministerium für Finanzen ein Forschungsgutachten über „Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzmarktstabilität“ in Auftrag gegeben. Das Gutachten sollte im Oktober oder November 2016 vorliegen. Das Umweltbundesamt hat außerdem im Juni 2016 ein Vorhaben mit dem Titel „Carbon Bubble – Analysen, wirtschaftliche Risiken, Maßnahmen und Instrumente“ ausgeschrieben. Darüber hinaus wird das Thema unter anderem im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzplans 2050 adressiert, der noch in diesem Jahr beschlossen werden soll. Die konkreten Inhalte des Klimaschutzplans 2050 sind aktuell Gegenstand der Ressortabstimmung.

3. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Welche Streuartikel hat die Bundesregierung anlässlich der Feierlichkeiten zum 3. Oktober 2016 anfertigen lassen (bitte nach Artikel und jeweiligen Kosten aufschlüsseln), und wie hoch sind die Kosten für die Feierlichkeiten voraussichtlich?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 12. Oktober 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat anlässlich der Feierlichkeiten zum 3. Oktober 2016 Streuartikel anfertigen lassen. Die Aufstellung finden Sie in der nachstehenden Tabelle.

Die endgültigen Kosten für die Feierlichkeiten anlässlich des 3. Oktobers 2016 stehen noch nicht fest. Zu „voraussichtlichen“ Kosten einer bereits abgeschlossenen Maßnahme gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab.

Werbemittel, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie speziell zum Tag der Deutschen Einheit 2016 angefertigt wurden:

Werbemittel	**Kosten pro Artikel (brutto)**	**Gesamtkosten (brutto)**
Taschenschirm (Logo der Beauftragen der Bundesregierung für die neuen Bundesländer)	5,61 Euro	1.745,33 Euro
Schlüsselband (Logo siehe oben)	0,38 Euro	228,48 Euro
Deutschlandpuzzle (Logo siehe oben)	2,36 Euro	1420,86 Euro
Kugelschreiber (Logo siehe oben)	0,44 Euro	220,15 Euro

4. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) im Rahmen seines Projekts Panos (www.sueddeutsche.de/politik/bnd-und-verfassungsschutz-geheimdienste-bekommen-mehr-millionen-fuers-mitlesen-1.3152028) ein Forschungsprojekt mit der Universität der Bundeswehr unterhält, mit dem Ziel, zu untersuchen, „ob eine automatisierte und anonyme zeitnahe Analyse offen verfügbarer Datenquellen geeignet ist, um daraus auftragsbezogene Lagebilder zu generieren“, und welche „offen verfügbaren Datenquellen“ werden in diesem Forschungsprojekt konkret untersucht?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 12. Oktober 2016

Nein.

Der Klarstellung dienende Informationen können nicht offen erfolgen, da diese Auskünfte Informationen zu Aufklärungsaktivitäten, Analysemethoden und zur aktuellen Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes preisgeben. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig, ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und Aufklärungsschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies könnte die Effektivität der nachrichtendienstlichen Aufklärung beeinträchtigen, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Um Ihrem Auskunftsrecht zu entsprechen, habe ich daher einen VS-Vertraulich eingestuften Antwortteil in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegen lassen.*

5. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert ggf. die Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und dem BND in diesem Forschungsprojekt zur Abschöpfung von Daten aus „offen verfügbaren Datenquellen“, und mit welcher Kosten- und Personalbeteiligung ist die Bundeswehr involviert?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 12. Oktober 2016

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind die diesjährig für den Deutschen Buchhandlungspreis nominierten Buchhandlungen tatsächlich diejenigen, welche die größtmögliche Anzahl der ausgeschriebenen Preiskriterien erfüllen, und wie sieht das Ranking im Einzelnen genau aus?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 12. Oktober 2016

Die Preisträgerinnen und Preisträger für den Deutschen Buchhandlungspreis werden der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien von einer unabhängigen Jury vorgeschlagen. Maßgeblich sind dabei die in den Fördergrundsätzen für den Deutschen Buchhandlungspreis enthaltenen Auswahlkriterien: besonderes literarisches Sortiment, kulturelles Veranstaltungsprogramm, innovatives Geschäftsmodell oder Engagement im Bereich der Lese- und Literaturförderung. Von den genannten Kriterien müssen die für die Kategorie „hervorragende Buchhandlungen“ nominierten Buchhandlungen (100 Preisträger) mindestens ein Kriterium, die Buchhandlungen in der Kategorie „besonders herausragende Buchhandlungen“ (fünf Preisträger) mindestens zwei und die Buchhandlungen in der Kategorie „beste Buchhandlungen“ (drei Preisträger) mindestens drei Kriterien erfüllen. Zugleich steigen auch die Anforderungen an die qualitative Ausgestaltung der Kriterien bei den höheren Preiskategorien. Die Beurteilung der einzelnen Buchhandlungen anhand der genannten Kriterien liegt im Ermessen der unabhängigen Jury. Es ist daher durchaus möglich, dass die Jury Preisträgerinnen und Preisträger vorschlägt, die nicht die größtmögliche Anzahl der Preiskriterien erfüllen, aber einzelne besonders herausragend.

* Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Auch ein Ranking wird innerhalb der einzelnen Preiskategorien aus den vorgenannten Gründen von der Jury nicht erstellt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/9595 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

7. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Den Export welcher Rüstungsgüter (Spezialmaschinen, Komponenten u. a.) zur Herstellung von Sturmgewehren des Typs G36 nach Saudi-Arabien hat die Bundesregierung seit dem 23. Juni 2016 (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-muss-ueber-waffenexport-nach-saudi-arabien-entscheiden-a-1099394.html) genehmigt, und den Export welcher Rüstungsgüter hat sie nicht genehmigt (bitte unter Angabe des Datums des jeweiligen Bescheids)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 7. Oktober 2016

Seit dem 23. Juni 2016 wurden keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern zur Herstellung des Sturmgewehres des Typs G36 nach Saudi-Arabien erteilt.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts. Gemäß dieses Urteils sieht die Bundesregierung von weitergehenden Hinweisen (z. B. zum Datum des Antrags oder zu abgelehnten oder zurückgezogenen Anträgen) ab.

8. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Voraussetzungen müssen bis wann konkret erfüllt sein, damit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Stabsstelle zur Strukturentwicklung in der Lausitz einrichtet (www.lr-online.de/nachrichten/Tagesthemen-Lausitzrunde-in-der-Bundesrepublik-angekommen;art307853,5621387), und welche Aufgaben soll diese Stelle übernehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Oktober 2016

Die betroffenen Bundesländer und Gemeinden sind zunächst gefordert, strukturpolitische Perspektiven in den Braunkohleregionen zu entwickeln und zu formulieren. Auf dieser Grundlage wird dann das BMWi

eine Stabsstelle zur Unterstützung des Strukturwandels in Braunkohleregionen einrichten. Ihre Aufgabe wird es sein, im Dialog mit den betroffenen Ländern und Kommunen nach Lösungen zu suchen, wie der Strukturwandel in den Braunkohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann, und zu überlegen, welchen Beitrag hierzu die Länder, Kommunen und der Bund leisten können.

9. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Bundesministerien, Expertinnen und Experten und Organisationen sind in der vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel eingerichteten Kommission „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ (vgl.: griephan Briefe 38/16) vertreten, und in welcher Form werden die Stellungnahmen der hinzugezogenen Sachverständigen und Expertinnen und Experten sowie die Arbeitsergebnisse der Kommission der Öffentlichkeit und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 11. Oktober 2016

Im Rahmen des Konsultationsprozesses „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ wirken die fachlich zuständigen Arbeitseinheiten des BMWi mit. Das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind eingeladen, als Beobachter teilzunehmen. Die hinzugezogenen Sachverständigen und Organisationen decken ein breites Fach- und Meinungsspektrum ab. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen und Organisationen werden auf der Internetseite des BMWi veröffentlicht und stehen dort auch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung. Ob und wann nach Abschluss der Konsultationen Arbeitsergebnisse des Konsultationsprozesses veröffentlicht werden, bleibt den Beratungen der beteiligten vorbehalten.

10. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass es sich bei den in der gemeinsamen Erklärung vom 18. September 2016 von Sigmar Gabriel und Chrystia Freeland („Fortschrittliche Handelspolitik – CETA und darüber hinaus“) gelisteten Vorschläge zu „Klarstellungen zum CETA-Abkommen um die Vorschläge handelt, die seitens der Bundesregierung an die EU-Kommission übermittelt wurden, und ist die Liste dieser Vorschläge als abschließend anzusehen (vgl. Äußerungen vom Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in der Regierungsbefragung am 28. September 2016, Plenarprotokoll 18/192)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 6. Oktober 2016

Der Bundesminister Sigmar Gabriel hat am 18. September 2016 eine gemeinsame Erklärung mit der kanadischen Ministerin Chrystia Freeland zu CETA veröffentlicht. Beide Minister erklären darin, die Bemühungen der kanadischen Regierung und der EU-Kommission zu unterstützen, weitere Klarstellungen zu den aufgeführten wichtigen Bereichen zu vereinbaren. Diese gemeinsame Erklärung wurde veröffentlicht und auch der EU-Kommission zugänglich gemacht. Die Bundesregierung steht darüber hinaus mit der EU-Kommission auf allen Ebenen in ständigem Kontakt. Der Bundesminister Sigmar Gabriel hat in der Regierungsbefragung vom 28. September 2016 klargestellt, dass es Aufgabe der EU-Kommission als Verhandlungsführerin der EU ist, einen Vorschlag für die angestrebten Klarstellungen mit Kanada zu übermitteln.

11. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wird das voraussichtliche Ende dieses Jahres fertig verhandelte multilaterale Dienstleistungsabkommen TiSA (Trade in Services Agreement) nach Einschätzung der Bundesregierung ein gemischtes Abkommen sein (bitte begründen), und werden im gegebenen Fall in Deutschland neben dem Bundestag auch der Bundesrat zustimmen müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 6. Oktober 2016

Ein gemischtes Abkommen liegt vor, wenn sein Inhalt mitgliedstaatliche Kompetenzen berührt. Das plurilaterale Dienstleistungsabkommen TiSA wird derzeit noch verhandelt. Die Bundesregierung kann erst nach Vorlage des Verhandlungsergebnisses verlässlich einschätzen, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt. Sollte TiSA ein gemischtes Abkommen sein, müssten auch die Mitgliedstaaten es nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben ratifizieren. Mit einem in Deutschland eventuell erforderlichen Vertragsgesetz wären der Bundestag und der Bundesrat zu befassen.

12. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der laufenden 18. Legislaturperiode einen Beschäftigungswechsel zwischen dem BMWi und dem Konsortium Nord Stream 2 AG vollzogen (bitte aufschlüsseln wie viele zum BMWi bzw. zum Konsortium Nord Stream 2 AG gewechselt haben), und inwieweit sieht die Bundesregierung mit Blick auf das Nord-Stream-2-Projekt damit Interessenskonflikte verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 12. Oktober 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist eine ehemalige Mitarbeiterin des BMWi inzwischen bei der Nord Stream 2 AG beschäftigt. Im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten für das BMWi war diese ehemalige Tarifbeschäftigte nicht mit Angelegenheiten befasst, die mit diesem Unternehmen in einem Zusammenhang stehen und zu Interessenkonflikten führen könnten. Im Übrigen sieht der Tarifvertrag des Bundes für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) für (ehemalige) Tarifbeschäftigte keine mit § 105 des Bundesbeamtengesetzes vergleichbare Regelung vor.

13. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei Fördermaßnahmen der KfW und des Bundes für Neugründungen, junge Unternehmen und Investoren im Bereich Innovationsfinanzierung (www.bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Mittelstandsfinanzierung/innovationsfinanzierung.html) darauf geachtet, dass eine gewisse Breitenwirkung nicht nur bei den Adressaten direkter Fördermaßnahmen erzielt wird, sondern dass auch die risikomindernde Wirkung eines Co-Investments durch KfW und Bund einer größeren Bandbreite privater Kapitalgeber zugutekommt, und existieren für die Fördermaßnahmen der KfW und des Bundes im Bereich Innovationsfinanzierung Datenbanken, die für die einzelnen geförderten Projekte auch jeweils die ebenfalls in diese Projekte investierten Co-Investoren auflisten, um die entsprechenden Breitenwirkungseffekte der Maßnahmen abschätzen zu können?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. Oktober 2016

Für die Durchführung der Innovationsförderung des Bundes stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Die unterschiedlichen Förderinstrumente folgen je nach Zielsetzung einer unterschiedlichen Förderlogik und nutzen verschiedene Mechanismen zur Innovationsfinanzierung.

Die Zielstellung des High-Tech-Gründerfonds (HTGF) ist es, in einem frühen Stadium des Gründungsprozesses (sog. Seed-Phase) als Investor aufzutreten und zugleich neben Finanzierung auch durch Beratung des Managements das neugegründete Unternehmen zu unterstützen. In der Regel tritt der HTGF als einziger größerer Investor auf. Auch im Rahmen des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital erfolgen Beteiligungen durch Privatinvestoren, wobei aufgrund des Zuschusscharakters Co-Investments nicht zwingend vorgesehen sind.

Das ERP-Innovationsprogramm arbeitet zur Erreichung der Förderziele mit der Bereitstellung von Zinsverbilligungen und Nachrangkapital zur Stärkung der Haftbasis, was in der Programmkonstruktion kein Co-Investment vorsieht.

Förderleistungen im Rahmen von Fondsförderung können über Co-Investments eine Marktverbreiterung erreichen. Für eine Reihe von Fonds ist daher ein Co-Investment gemeinsam mit unterschiedlichen Co-Investoren zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Beteiligungsfinanzierung. Beispiele hierfür sind der European Angels Fonds (gemeinsam mit sog. Business Angels), die ERP/EIF-Wachstumsfazilität – eine Kooperation des ERP-Sondervermögens mit dem Europäischen Investitionsfonds/EIF – (gemeinsam mit Wagniskapitalfondsinvestoren), der Fonds coparion (gemeinsam mit privaten Leadinvestoren). Der gleichen Logik folgen die Dachfonds, die über die Beteiligung an Beteiligungsfonds eine breitere Streuungswirkung erreichen. Dabei investieren alle Fonds-Vehikel zu den gleichen wirtschaftlichen Konditionen wie der private Co-Investor. Ziel der Maßnahmen ist daher eine Marktverbreiterung, nicht eine Risikominderung. Eine Risikominderung ist von den insgesamt genannten Maßnahmen nur beim INVEST-Zuschuss für Wagniskapital bezweckt.

Der Bund erreicht über die Verwendung verschiedener Förderinstrumente einen breiten Adressatenkreis und kann somit aufgrund der zur Verfügung gestellten Finanzierungsflexibilität unterschiedliche Bedürfnisse befriedigen.

Eine öffentlich zugängliche Datenbank, die verschiedene Co-Investoren in den verschiedenen Programmen auflistet, ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht existent.

14. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Welche Preise hat die Bundesregierung in den Jahren 2015 und 2016 nach Ostdeutschland, Westdeutschland und Berlin vergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 11. Oktober 2016

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ressort	Preis	Preis 2015	Preis 2016 (Stichtag Vergabe 30.09.2016)	Preisträger Ostdeutschland	Preisträger Westdeutschland	Preisträger Berlin
AA	Preis des AA für exzellente Betreuung ausländischer Studierender	x			1	
BKAmt	Sonderpreis der Bundeskanzlerin „Startsocial"	x	x		2	
BKAmt	Sonderpreis der Bundeskanzlerin „Jugend Forscht"	x	x		2	
BKAmt	Integrationsmedaille	x			6	2
BKM	Spielstättenprogramm-preis	x		12	41	11
BKM	Deutsch-Französischer Franz-Hessel-Preis (an Autoren)	x (noch nicht verliehen)	x (noch nicht verliehen)			
BKM	Deutsch-hebräischer Übersetzerpreis (erstmals 2015)	x (Preisträ-ger lebt in Israel)				
BKM	Deutsch-Italienischer Übersetzerpreis	x			1	1
BKM	Theaterpreis (nur 2015)	x		4	6	2
BKM	Kinoprogrammpreis	x		21	153	24
BKM	Deutscher Kurzfilmpreis - Filmpreis in Gold	x			2	3
BKM	Deutscher Kurzfilmpreis - Nominierungen	x		1	3	4
BKM	Deutscher Drehbuchpreis	x	x	2	2	
BKM	Verleiherpreis	x			1	2
BKM	Deutscher Buchhandlungspreis	x		18	74	16
BKM	BKM-Preis Kulturelle Bildung	x	x	1	3	2
BKM	Deutscher Preis für Denkmalschutz	x		3	5	1
BKM	Sonderpreis Projekte mit Flüchtlingen 2016		x	1	1	1
BMBF	Bundeswettbewerb Kunststudentinnen und Kunststudenten stellen aus	x		9	34	4
BMBF	Bundeswettbewerb Theatertreffen deutschsprachiger Schauspielstudierender		x	4	3	2
BMBF	Bundeswettbewerb up-and coming Internationales Filmfestival Hannover	x		1	3	1
BMBF	Bundeswettbewerb Biennale Tanzausbildung		x	11	50	21
BMBF	Bundeswettbewerb Jugend komponiert	x	x	11	46	2
BMBF	lyrix Bundeswettbewerb für junge Lyrik	x	x	3	21	
BMBF	Deutsch-Griechisches Forschungsprogramm: Preis an junge Nachwuchswissenschaftler/-innen für herausragende Posterpräsentationen	x		1	3	

BMBF	Bundeswettbewerb Theatertreffen der Jugend	x	x	4	7	4
BMBF	Bundeswettbewerb Tanztreffen der Jugend	x	x	1	9	2
BMBF	Bundeswettbewerb Treffen junge Musiksze-ne	x	x	1	8	1
BMBF	Bundeswettbewerb Treffen junger Autoren	x	x	7	29	4
BMBF	Deutsch-israelischer ARCHES-Forschungspreis	x	x		2	1
BMBF	Auszeichnungen im Rahmen des UNESCO-Weltaktionsprogramms Bildung für nachhal-tige Entwicklung		x	6	52	7
BMBF	CeBIT Innovation AWARD	x	x		5	1
BMBF	Bundesweiter Wettbewerb für Studierende DRIVE-E-Studienpreis	x	x	1	8	
BMBF	Bundesweiter Schülerwettbewerb INVENT a CHIP	x			6	1
BMBF	Schülerwettbewerb SolarMobil Deutschland	x	x	3	21	
BMBF	KAUSA Medienpreis 2015	x			10	19
BMBF	Jugend gründet	x	x		31	4
BMEL	Niklas-Medaille	x		1	4	
BMEL	Niklas-Medaille		x		3	1
BMEL	Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zu-kunft")	x		1	11	
BMEL	Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zu-kunft")		x	10	35	
BMEL	Tierschutzforschungspreis	x			1	
BMEL	Tierschutzpreise bei den Bundeschampiona-ten	x			14	
BMEL	Tierschutzpreise bei den Bundeschampiona-ten		x	2	17	
BMEL	Bundesehrenpreise	x		143	221	59
BMEL	Bundesehrenpreise		x	24	110	47
BMEL	Bundespreis für Engagement gegen Le-bensmittelverschwendung		x	1	3	
BMEL	Deutscher Innovationspreis Gartenbau	x			3	
BMEL	Deutscher Innovationspreis Gartenbau		x	1	2	
BMEL	Forsttechnikpreis		x		3	
BMEL	Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau	x			3	
BMEL	Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau		x		3	
BMEL	Schülerwettbewerb Echt Kuh-l	x		1	8	
BMEL	Schülerwettbewerb Echt Kuh-l		x	1	9	
BMEL	Preis des BMEL im Bundeswettbewerb	x			1	

	Jugend forscht					
BMEL	Preis des BMEL im Bundeswettbewerb Jugend forscht		x		1	
BMEL	Preise im Bundeswett-bewerb Holzbau Plus	x		2	5	
BMFSFJ	Deutscher Engagementpreis	x		2	4	1
BMFSFJ	Smart Hero Award	x	x	1		1
BMFSFJ	Unternehmenswettbewerb „Erfolgsfaktor Familie“		x		6	
BMFSFJ	Karikaturenwettbewerb „Schluss mit lustig?“ im Programm Altersbilder (in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.)	x		4	6	2
BMFSFJ	Helene Weber Preis	x		6	12	2
BMFSFJ	Preis Politische Bildung[1]	x		3		
BMFSFJ	Schülerzeitungswettbewerb der Länder, Sonderpreis	x	x		6	
BMFSFJ	Heinz-Westphal-Preis	x			3	2
BMFSFJ	Jugendliteraturpreis	x		2	1	
BMFSFJ	Bundeswettbewerb Jugend musiziert	x	x			
BMFSFJ	Bundeswettbewerb Jugend jazzt	x	x			
BMFSFJ	Deutscher Jugendfilmpreis	x	x			
BMFSFJ	Deutscher Generationenfilmpreis	x	x			
BMFSFJ	Deutscher Jugendfotopreis	x	x			
BMFSFJ	MIXED UP Wettbewerb	x	x			
BMFSFJ	„Rauskommen! – Der Jugendkunstschulef-fekt“	x	x			
BMG	Herbert-Lewin-Preis	x			3	
BMG	Organpatenpreis		x	1	6	1
BMG	Robert Koch-Preis	x			1	
BMG	Paul-Ehrlich-und Ludwig-Darmstaedter-Preis	x	x	Preisempfänger sind aus-ländische Preisträger und werden daher nicht den Ländern zugeordnet.	Preisempfänger sind ausländische Preis-träger und werden daher nicht den Ländern zugeordnet.	Preisempfänger sind aus-ländische Preisträger und werden daher nicht den Ländern zugeordnet.
BMG	Bundeswettbewerb HIV-/STI-Prävention – Sirius 2015	x		1	8	1

[1] Bei den folgenden Preisen des BMFSJ ist eine differenzierte Zuordnung der Preisträgerinnen und Preisträger im Sinne der Fragestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nur in einigen Fällen möglich, da es sich im Regelfall um eine Vielzahl von Preisträgerinnen und Preisträgern – auch von Gruppen, z.B. Orchestern – handelt.

BMG	Bundeswettbewerb kommunale Suchtprävention		x	2	8	1
BMG	Be smart – Don`t start (Förderung des Nichtrauchens)	x	x	1	1	
BMI	Fair Play Preis des Sports		x		9 Personen: ein Einzel- und ein Mannschaftspreis	
BMI	Ehrenpreis des Bundesministers des Innern (Sport)	x	x	3	48	
BMI	Sonderehrenpreis des Bundesminister des Innern	x	x		6	
BMI	Förderpreis „Helfende Hand 2015“	x		2	13	
BMJV	Fritz Bauer Studienpreis	x			2	
BMUB	Bundespreis Ecodesign	x		1	4	1
BMUB	Blauer Engel Preis	x			2	1
BMUB	Deutscher EMAS Preis	x	x		9	1
BMUB	Wettbewerb „Menschen und Erfolge – In ländlichen Räumen willkommen“	x		3	14	
BMUB	Deutscher Architekturpreis 2015 Staatspreis für Architektur in Deutschland	x			10	4
BMUB	Deutscher Hochschulbaupreis 2016		x	1	2	
BMUB	Deutscher Ingenieurbaupreis 2016 Staatspreis für Ingenieurbaukunst in Deutschland		x	1	8	2
BMUB	Jugend Forscht - Sonderpreis „Klimaschutz“	x			1	
BMUB	Deutscher Kältepreis 2016		x	3	6	
BMVg	Manfred-Wörner-Medaille	x			1	
BMVg	Preis „Bundeswehr und Gesellschaft“		x		1	
BMVg	Preis „Partner der Reserve“		x	1	2	
BMVI	Deutscher Computerspielpreis	x	x	1	21	1
BMVI	BMVI PRS-Spezialpreis	x		Preisempfänger sind ausländische Preisträger und werden daher nicht den Ländern zugeordnet.	Preisempfänger sind ausländische Preisträger und werden daher nicht den Ländern zugeordnet.	Preisempfänger sind ausländische Preisträger und werden daher nicht den Ländern zugeordnet.
BMVI	Hochschulpreis Güterverkehr und Logistik	x	x		2	
BMVI	Fahrradfreundlichste Persönlichkeit	x	x		2	
BMVI	Der Deutsche Fahrradpreis (best for bike) 2015	x	x		25	4
BMWi	Energy Efficiency-Award	x		1	2	
BMWi	Deutscher Musikinstrumentenpreis	x	x	1	4	1
BMWi	Gründerwettbewerb – Digitale Innovationen	x		2	13	2
BMWi	IKT-Gründung des Jahres	x			3	1

BMWi	Deutscher Wirtschaftsfilmpreis	x		Eine regionale Aufschlüsselung liegt dem Fachreferat nicht vor.	Eine regionale Aufschlüsselung liegt dem Fachreferat nicht vor.	Eine regionale Aufschlüsselung liegt dem Fachreferat nicht vor.
BMWi	Innovation schafft Vorsprung	x	x	1	3	
BMWi	Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis	x		1	2	
BMWi	Bundespreis für hervorragende innovatorische Leistungen für das Handwerk	x	x	4	16	
BMWi	Mit Vielfalt zum Erfolg – Unternehmenspreis für mehr Willkommenskultur in KMU	x		3	3	
BMWi	Preis „Schulewirtschaft – Das hat Potenzial“	x		5	13	
BMWi	Deutscher Gründerpreis	x	x		8	2
BMWi	Initiative „Unternehmergeist in die Schulen“ – Schüler-Business-Award	x			1	
BMZ	Fotowettbewerb „Zeig dein Engagement“ im Rahmen des europäischen Jahr für Entwicklung 2015	x			3	
BMZ	Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik		x	1	13	3
BMZ	Song Contest „Dein Song für EINE WELT!“ – Begleitmaßnahme des Schulwettbewerbs des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik	x			1	
BMZ	Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“		x	1	4	1
BMZ	Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels“	x		1	4	

15. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass ab Oktober 2016 keine weiteren Förderanträge für das Batteriespeicherprogramm für Photovoltaikanlagen (PV) bewilligt werden, weil die Mittel bereits ausgeschöpft sind, und falls ja, was wird die Bundesregierung unternehmen, um das erfolgreiche Batteriespeicherprogramm weiter fortzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Oktober 2016

Das neue PV-Batteriespeicherprogramm ist am 1. März 2016 angelaufen. Das Programm hat eine Laufzeit von insgesamt drei Jahren. Die Programmmittel sind über die Jahre 2016 bis 2018 so verteilt, dass eine Förderung von Anlagen bis einschließlich 2018 erfolgen kann.

Auf Grund einer hohen Nachfrage nach Förderung in den ersten Monaten waren die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für das Zusagejahr 2016 bereitgestellten Mittel für Tilgungszuschüsse Ende September 2016 ausgeschöpft. Die KfW hat daher am 30. September 2016 in Absprache mit dem BMWi einen lediglich vorläufigen Stopp der Antragsannahme für die Zeit vom 5. Oktober 2016 bis zum Jahresende verkündet. Anträge nimmt die KfW ab Januar 2017 wieder entgegen.

16. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) angekündigten Energieeffizienznetzwerke wurden inzwischen gegründet?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Oktober 2016

Mittlerweile wurden im Rahmen der Initiative Energieeffizienz Netzwerke 90 Netzwerke gegründet (Stand: Ende September 2016).

Aktuelle Informationen zur Initiative, einschließlich der Anzahl der Netzwerke, finden sich unter www.effizienznetzwerke.org/initiative/unsere-netzwerke/.

17. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche „Genehmigungsinhaber“ aus Bayern haben von 2006 bis 2015 eine Genehmigung erhalten, Kriegswaffen in Drittstaaten zu exportieren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9875)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 10. Oktober 2016

Angaben über das Bundesland, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, werden erst seit dem Jahre 2014 statistisch als Teil der Daten für den Rüstungsexportbericht erfasst. Daher werden im Folgenden nur bundeslandspezifische Daten ab dem Jahr 2014 aufgeführt. Gemäß der Fragestellung wurde auf antragstellende Unternehmen aus Bayern abgestellt (vgl. die Vorbemerkung der in Bezug genommenen Kleinen Anfrage).

Folgende Unternehmen aus Bayern haben 2014 und/oder 2015 Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer erhalten bzw. haben die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer auf Grundlage einer Komplementärgenehmigung gemeldet:

Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Diehl BGT Defence GmbH & Co. KG, Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, MBDA Deutschland GmbH, Oberland Defence GmbH, Premium AEROTEC GmbH, Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH, RUAG Ammotec GmbH, TDW Gesellschaft für verteidigungstechnische Wirksysteme mbH.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

18. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

In welcher Form hat das Königreich Saudi-Arabien die Bundesregierung über das Ergebnis seiner „umfassenden Untersuchung“ des mutmaßlichen Abwurfs von Sturmgewehren des Typs G3 über Aden durch die saudischen Streitkräfte im Jahr 2015 unterrichtet (vgl. die Aussage des saudischen Brigadegenerals Ahmed al-Asiri unter www.spiegel.de/politik/ausland/saudi-arabien-pocht-auf-einhaltung-von-ruestungsvertraegen-mit-deutschland-a-1114203.html; bitte unter Angabe des Datums), und trifft nach Ansicht der Bundesregierung das Ergebnis der Untersuchung zu?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 7. Oktober 2016

Von der in der Frage genannten Untersuchung erhielt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem jüngsten Besuch des saudi-arabischen Brigadegeneral Ahmed al-Asiri Kenntnis. Ein Untersuchungsbericht liegt der Bundesregierung nicht vor.

19. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über das Training von Sonderpolizeieinheiten der bosnischen Entität „Republika Srpska“ durch Polizeikräfte der Russischen Föderation, das dem zugrunde liegende und Ende 2015 auf Innministerebene unterzeichnete Protokoll und die Ankündigungen der Entität zum Kauf militärischer Ausrüstung aus Russland (Balkan Insight, Russia to Train Bosnian Serb Special Police, www.balkaninsight.com/en/article/republika-srpska-police-to-get-trained-in-russia-02-19-2016), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung angesichts dieser Zusammenarbeit angesichts wiederholter Abspaltungsdrohungen von führenden Politikern des bosnisch-serbischen Landesteils und angesichts des am 25. September 2016 dort durchgeführten verfassungswidrigen Referendums?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 13. Oktober 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung bildet die Russische Föderation durch ihre nationalen Sicherheitskräfte Polizeieinheiten der Entität „Republika Srpska“ in der Terrorismusbekämpfung aus. Hierbei handelt es sich um eine bereits institutionalisierte Ausbildungsunterstützung, die auch in Zukunft fortgesetzt werden soll. Einen Kauf von Waffen und Ausrüstungsmaterial aus der Russischen Föderation zur Ausstattung der Polizeikräfte der „Republika Srpska“ kann die Bundesregierung nicht bestätigen. Nach Auskunft des Ministeriums für Sicherheit von Bosnien und Herzegowina, das von der Vereinbarung zwischen den Innenministerien der „Republika Srpska“ und der Russischen Föderation Kenntnis hat, fanden im ersten Halbjahr 2016 jeweils eine Trainingsmaßnahme in der „Republika Srpska“ und eine in der Russischen Föderation (Moskau) statt. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der „Republika Srpska“ und der Russischen Föderation Auswirkungen auf die Beziehungen der „Republika Srpska“ zum Zentralstaat Bosnien und Herzegowina hat.

20. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Einsatz chemischer Waffen durch die sudanesische Regierung in der Region Darfur (vgl.: Bericht Amnesty International vom 29. September 2016), und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus diesen Vorfällen für die aktuelle und zukünftige Zusammenarbeit mit der sudanesischen Regierung aus bilateraler, europäischer und internationaler Ebene (bitte insbesondere bezogen auf die Flüchtlings- und Migrationspolitik und im Hinblick auf die VN-Mission UNAMID beantworten) ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 7. Oktober 2016

Entsprechende Berichte von Amnesty International sind der Bundesregierung bekannt.

In Darfur kommt es seit Januar 2016 zu verstärkten Kampfhandlungen in der Region um die Marra-Berge. Dabei fanden auch Luftschläge der sudanesischen Armee statt, die zur internen Vertreibung von mehr als 80 000 Menschen geführt haben. Berichte, dass es dabei zum Einsatz von Chemiewaffen gekommen sein soll, können von der Bundesregierung anhand der verfügbaren Informationen nicht bestätigt werden.

Auch die mit hoher Truppenpräsenz in Darfur tätige Hybridmission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union UNAMID ist bislang nicht auf Hinweise gestoßen, dass in Darfur Chemiewaffen zum Einsatz gekommen sind. Die Vorwürfe sind aber besorgniserregend und werden daher weiter sorgfältig geprüft. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat ebenfalls eine Prüfung angekündigt.

Erst nach Auswertung der Prüfungsergebnisse kann die Bundesregierung mögliche Konsequenzen für die Zusammenarbeit festlegen. Dies würde dann in intensiver Abstimmung mit unseren Partnern geschehen.

21. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnis (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über den Kommandeur der Al-Kaida-Filiale „Jabhat Al Nusra“, Abu Al Ezz, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Saudi-Arabien, Katar und Kuwait als deren Geldgeber und die Unterstützung durch die USA (www.ksta.de/politik/interview-mit-al-nusra-kommandeur--die-amerikaner-stehen-auf-unserer-seite--24802176)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 11. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

22. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Hält es die Bundesregierung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen für vereinbar, dass der Soziologe Sharo Garip, der die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und ein Absolvent der Universität in Köln ist, seit Monaten in der Türkei mit einem Ausreiseverbot festsitzt, weil er zu Jahresbeginn den Aufruf der „Akademiker für den Frieden" unterschrieben hat, in dem die Kriegführung der türkischen Regierung gegen die Kurden im Südosten der Türkei kritisiert wird (ARD-Sendung „Monitor" vom 29. September 2016), und inwieweit vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die im Zuge des „Putschversuchs" wegen Unterstützung des genannten Friedensappells gegen Wissenschaftler in der Türkei von staatlicher Seite begonnene „Hexenjagd" mit Kündigungen, Ausgangssperren und Ausreiseverboten (http://dtj-online.de/aachen-tuerkische-wissenschaftler-erhalten-friedenspreis-78651), Ausdruck davon ist, dass infolge der polizeilichen, justiziellen und militärischen Zusammenarbeit Deutschlands mit der Türkei, die „rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung des Landes grundsätzlich befördert" wurde (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8581)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 11. Oktober 2016

Die Bundesregierung verfolgt das türkische Ermittlungsverfahren gegen Sharo Garip mit großer Aufmerksamkeit. Die Entscheidung über die Aufhebung der Ausreisesperre obliegt der türkischen Justiz. Die Deutsche Botschaft Ankara hat sich seit der vorübergehenden Festnahme von Sharo Garip mehrfach mit großem Nachdruck für eine Ausreise von Sharo Garip eingesetzt.

Die Bundesregierung hält an ihrer – in der Frage angesprochenen – Antwort zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8581 vom 30. Mai 2016 fest. Dabei spricht die Bundesregierung die negativen Entwicklungen der letzten Wochen und Monate gegenüber Vertretern der türkischen Regierung mit Nachdruck an und setzt sich dafür ein, dass die türkische Regierung bei der Aufarbeitung des Putschversuchs die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit – auch der von Maßnahmen wie Ausreisesperren – beachtet.

23. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Medienprojekte hat die Bundesregierung in den Jahren 2015 und 2016 in der Ukraine unterstützt, und welche deutschen staatlichen und/ oder halbstaatlichen Strukturen waren bzw. sind am Aufbau der ukrainischen Medienlandschaft in diesem Zeitraum beteiligt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 7. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2015 und 2016 die in der Anlage aufgelisteten Medienprojekte in der Ukraine unterstützt.

An diesen Maßnahmen waren unter anderem die Deutsche Welle, das ZDF, der Bayrische Rundfunk, die Deutsche Welle Akademie, das Goethe-Institut, das Institut für Auslandsbeziehungen, die Technische Universität Darmstadt, die Fachhochschule Kiel, die Freie Universität Berlin, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Fachhochschule Düsseldorf und die Bundeszentrale für politische Bildung beteiligt.

Anlage

Medienprojekte in der Ukraine, die im Jahr 2015 unterstützt wurden:

- Übersetzung des Journalistenhandbuchs „Was man können und wissen muss“
- „Safety of Journalists and Reporting during Crisis“
- Unabhängiger Journalismus – Weiterbildung für junge Journalistinnen und Journalisten aus der Ukraine
- Bürgermedien für interkulturellen und politischen Dialog
- Die Zivilgesellschaft der Länder der Östlichen Partnerschaft im Dialog mit Russland und der Europäischen Union: gemeinsame Analyse der Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Verborgene Formen des Widerstands
- Summer School „Journalismus im Digitalzeitalter – Digital Journalism, Social Media, Blogging & Co.“
- Ostkurs 2015 – Seminar für Deutsch sprechende Journalistinnen und Journalisten aus Mittel- und Osteuropa
- „Digital Journalism Program“ für Journalistinnen und Journalisten aus Ländern der Östlichen Partnerschaft
- Journalistinnen und Journalisten als Vermittler europäischer Werte
- Medien – Partner im Aufbruch für Demokratie, Transparenz und Austausch
- „Tweeting the war – Social Media und Kriegsberichterstattung in der Ukraine“

- Die gesellschaftliche Verantwortung des Journalisten. Konfliktsensitiver Journalismus in der Ukraine, der Republik Moldau, Georgien und Armenien
- Neustart einer Zeitschrift
- Publisher Workshop Kaukasus
- Adami Medienpreis für kulturelle Vielfalt in Osteuropa
- Общество в фокусе – взятка.org (Filmreihe Gesellschaft im Fokus – Bestechung.org)
- Seminare in Berlin: „geführte thematische Spaziergänge durch die Offene Gesellschaft" – „Politik von Unten" Teil I
- Seminare in Berlin: „geführte thematische Spaziergänge durch die Offene Gesellschaft" – „Erinnerungskultur"
- Seminare in Berlin: „geführte thematische Spaziergänge durch die Offene Gesellschaft" – „Fußball-Fankultur" Teil II
- Workshop für junge Karikaturisten aus der Ukraine, Belarus, der Republik Moldau, Russland und Deutschland
- Stipendien- und Förderprogramm für Journalisten aus der Ukraine und Belarus
- Journalistentraining „Journalism between Politics, Propaganda and Prison"
- „Creative Lab" mit jungen Bloggerinnen und Bloggern aus der Ukraine
- Eine Stimme für Flüchtlinge: Medienkompetenz, Öffentlichkeit und Vernetzung für Flüchtlingsorganisationen in der Ukraine, Russland, Georgien und Aserbaidschan
- Demokratie- und Medienwerkstätten zum Thema „Ukrainische Binnenflüchtlinge"
- Grenzübergreifende Kooperation, Fortbildung und Produktion von Journalistinnen und Journalisten aus 7 Ländern
- Unterstützung eines Newsrooms
- Changers – Forum für junge Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Politik, Medien und dem sozialen Bereich
- Youth-Media-Workshop „Media of Minorities/Minorities in Media"
- „Regional Voices": Stimmen für Pluralismus und Demokratie in ukrainischen Regionen
- Sonderstipendien Östliche Partnerschaft
- Hilfe für Binnenflüchtlinge in der Ukraine

- Mediawatch-Blog „Ukraine/Russia Watch“
- Medien- und Kommunikationstraining Regierungs- und Pressestellen
- Ein crossmediales Projekt in zwei Teilen: tägliches TV-Magazin „Deutsche Welle Nowyny“ (Deutsche Welle News) und ein erweitertes Social-Media-Angebot
- Aufbau eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Ukraine
- Media Literacy for Human Rights Protection

Medienprojekte in der Ukraine, die im Jahr 2016 unterstützt wurden:

- Digital Journalism for Eastern Europe 2016
- Summer School for Young Bloggers and Community Journalists
- M 100 Young European Journalists Workshop
- STEREOSCOPE – internationaler Presseclub
- Journalistentraining „Verantwortung der Journalisten. Kritische und engagierte Umweltberichterstattung“
- Seminar für Deutsch sprechende Journalisten aus MOE (Ostkurs 2016)
- Trainingskurse und Konferenzen zu Bürgerjournalismus und digitaler Mediendialog für gesellschaftliche Teilhabe
- Seminar „Digitaler Journalismus zwischen Politik und Propaganda“
- ADAMI Medienpreis für Kulturelle Vielfalt in Osteuropa
- Zehntägiger Workshop für 14 Journalistinnen und Journalisten bzw. Bloggerinnen und Bloggern aus allen Ländern der Östlichen Partnerschaft
- Journalistentraining „Zusammenspiel in der Kommunikation – wie Medien und Regierung pluralistische Gesellschaften vorantreiben“
- Demokratie- und Medienwerkstätten: Fremde Heimat – Flüchtling im eigenen Land
- Unterstützung eines Onlinesenders
- Massenmedien und Konflikttransformation. Entwicklung von Dialogplattformen für Nachwuchsjournalisten
- Marion-Gräfin-Dönhoff-Stipendien des Internationalen Journalisten-Programms (IJP) 2016
- Seminar „Gemeinsam gegen den Missbrauch der Medien durch Politik und Oligarchen im postsowjetischen Raum“

- Shift.Shape.Mobilize: Summerschool für Blogger aus den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland
- Medienmonitoring – Promoting media quality and pluralism in Ukraine
- Datensicherheit und Schutz von Journalisten in den Ländern der Östlichen Partnerschaft
- Nachrichtensendung in ukrainischer Sprache – DW Nowyny
- Aufbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Ukraine
- Schutz von Journalistinnen und Journalisten und Förderung der Meinungsfreiheit in der Ostukraine.

24. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Absetzung von 28 Bürgermeistern in der Türkei, und wie hat sie gegenüber der Regierung von Präsident Recep Tayyip Erdoğan darauf reagiert?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 12. Oktober 2016

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in der Türkei mit großer Aufmerksamkeit. Nach hier vorliegenden Informationen wurden landesweit 28 Bürgermeister abgesetzt und durch staatliche Verwalter ersetzt. Aus der Gruppe der Abgesetzten werden 24 Personen von den türkischen Behörden verdächtigt, der Terrororganisation PKK nahezustehen.

Auch wenn die türkische Regierung das Recht und die Pflicht hat, die eigene Bevölkerung vor terroristischen Bedrohungen zu schützen, so ist eine nachhaltige Lösung der Kurdenfrage letztlich jedoch nur durch Wiederaufnahme des Friedensprozesses möglich. Um eine Rückkehr hierzu zu ermöglichen, sind aus Sicht der Bundesregierung alle Akteure aufgerufen, einer weiteren Zuspitzung des Konflikts entgegenzuwirken.

Diese Haltung vertritt die Bundesregierung regelmäßig gegenüber der türkischen Regierung. Daneben setzt sich die Bundesregierung, zum Beispiel durch Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte, für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage ein.

25. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass an der deutschen Botschaft in Manila Antragsteller für ein Visum zur Familienzusammenführung längere Zeit auf einen Termin warten müssen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 7. Oktober 2016

Im ersten Halbjahr 2016 wurden von der deutschen Botschaft in Manila mehr als doppelt so viele Anträge in der Kategorie Familienzusammenführung bearbeitet wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres. In Manila besteht derzeit auch in anderen Kategorien, insbesondere im Bereich der Pflegeberufe, eine besonders hohe Visumnachfrage. Trotz des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Visastelle kann es deshalb zu längeren Wartezeiten auf Termine zur Visumbeantragung kommen. Die Bundesregierung ist sich dieses Problems bewusst und arbeitet an Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten.

26. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit die Antragsteller in einer angemessenen Frist einen Termin erhalten und ihren Antrag für ein Visum zur Familienzusammenführung stellen können?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 7. Oktober 2016

Das Auswärtige Amt hat Personalverstärkungen an der deutschen Botschaft in Manila veranlasst. In Kürze wird dadurch das Terminangebot im Bereich der Familienzusammenführung deutlich erhöht werden. Die zusätzlichen Termine werden ab Mitte Oktober 2016 für Terminbucher zur Verfügung stehen.

27. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte vorlegen, und mit welcher Begründung setzt sich das Bundesministerium der Finanzen in seinen Anmerkungen im Zuge der Ressortabstimmung des Dokuments für die Streichung des Begriffs „menschenrechtliche Sorgfaltspflichten“ ein (www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/lobbyismus-104.html)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 7. Oktober 2016

Die Bundesregierung wird einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte vorlegen, sobald Einigung zwischen den Ressorts über den genauen Wortlaut hergestellt ist. Zwischenstände der Meinungsfindung innerhalb der beteiligten Ressorts kommentiert die Bundesregierung nicht.

28. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Aufträge wurden im Rahmen der sogenannten „Ertüchtigungsinitiative“ nach Kenntnis der Bundesregierung an die Rheinmetall AG vergeben, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Ertüchtigungsinitiative nicht zu einer Stärkung repressiver staatlicher Strukturen in den Partnerländern führt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 13. Oktober 2016

Ziel der Ertüchtigungsinitiative ist es, Partner vor Ort zu unterstützen, damit sie aus eigenen Kräften und in eigener Verantwortung einen Beitrag für regionale Stabilität leisten können. Die Bundesregierung verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz und nimmt nicht nur das Militär, sondern auch die (Grenz-)Polizei oder den Katastrophenschutz als Partner in den Blick. Wo immer möglich, werden Ertüchtigungsprojekte in Sicherheitssektorreformen des Partnerlandes eingebettet und in enger Abstimmung mit internationalen Partnern erfolgen. Die Bundesregierung arbeitet mit ausgewählten Projektpartnern für dieses Ziel. Die Auslandsvertretungen und im Ausland stationierte Vertreter der Bundeswehr begleiten die Projektumsetzung.

Bezüglich des Exports von Rüstungsgütern gelten dabei die allgemeinen Verfahren. Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Bei der Planung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative berücksichtigt die Bundesregierung die menschenrechtliche Lage im jeweiligen Land und der Region. Die deutschen Auslandsvertretungen sowie die für die Projektimplementierung zuständigen Vertreter der Bundeswehr stehen mit den zuständigen Institutionen des Gastlands im engen Kontakt und beobachten die politische Lageentwicklung ebenso wie den Projektverlauf dabei kontinuierlich.

Die Bundesregierung arbeitet in einem Ertüchtigungsprojekt, der Lieferung von Schützenpanzern „Marder 1A3“ an die jordanischen Streitkräfte zur Erhöhung der Fähigkeiten der jordanischen Streitkräfte bei der Grenzsicherung zu Syrien und Irak, mit der Rheinmetall AG zusammen. Die Maßnahme trägt zur längerfristigen Ertüchtigung der jordanischen Streitkräfte im Rahmen der NATO-Defence-Capacity-Building-Initiative bei.

29. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit bestätigt die Bundesregierung Angaben der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte, dass durch russische Luftangriffe in Syrien seit 30. September 2015 fast 10 000 Menschen, darunter 3 800 Zivilisten, ums Leben gekommen sind (dpa, 30. September 2016), und welche Angaben macht die Bundesregierung über die ungefähre Zahl der Menschen, darunter Zivilisten, die durch Luftangriffe der USA und ihrer Verbündeten in Syrien seit Ende 2014 ums Leben kamen, die inzwischen von Tornados der deutschen Bundesluftwaffe mit Aufklärung und Betankung der Kampfflugzeuge in der Luft unterstützt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Oktober 2016

Der Bundesregierung sind die genannten Angaben der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte bekannt. Eigene Erkenntnisse liegen ihr hierzu wie auch zum zweiten Teil der Frage jedoch nicht vor.

30. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Wie viele offizielle Treffen zwischen dem deutschen Botschafter beziehungsweise des Geschäftsträgers a. i. auf den Philippinen gab es mit Vertretern der philippinischen Regierung seit des Amtsantritts von Präsident Rodrigo Duterte, und wie viele offizielle Tagesordnungspunkte galten der Kritik der philippinischen Drogenpolitik?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. Oktober 2016

Rodrigo Duterte wurde am 30. Juni 2016 in sein Amt eingeführt. Vom 30. Juni bis zum 6. Oktober 2016 fanden sechs offizielle Termine oder Treffen des Botschafters und vier Termine oder Treffen des Geschäftsträgers mit Vertretern der philippinischen Regierung statt. Bei allen Treffen, die dazu Gelegenheit boten, wurde die philippinische Drogenpolitik thematisiert, etwa bei vier Gesprächsterminen des Botschafters mit Kabinettsmitgliedern. Zudem wurde die philippinische Botschafterin in Berlin, Melita Sta. Maria-Thomeczek, am 16. August 2016 von der Botschafterin Sabine Sparwasser in das Auswärtige Amt eingeladen, um förmlich die deutsche Kritik an der aktuellen Entwicklung der Menschenrechtslage auf den Philippinen entgegenzunehmen.

31. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des philippinischen Präsidenten Rodrigo Duterte „Hitler hat drei Millionen Juden massakriert. Jetzt gibt es hier drei Millionen Drogenabhängige… Ich würde sie gerne alle abschlachten“ (www.spiegel.de/politik/ausland/rodrigo-duterte-vergleicht-anti-drogen-kampf-mit-hitlers-judenvernichtung-a-1114698.html), und wie wird sich das Auswärtige Amt dazu an die philippinische Öffentlichkeit wenden?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 10. Oktober 2016

Aus Sicht der Bundesregierung verbietet sich jeglicher Vergleich mit dem Holocaust, um das Andenken an das einzigartige Verbrechen an Millionen von Juden nicht zu verunglimpfen oder zu verharmlosen. Viele Bürger, jüdische wie nicht jüdische, dürften durch die Äußerungen vom Präsidenten Rodrigo Duterte verletzt worden sein.

Noch am 30. September 2016, dem Tag der Wiedergabe der Äußerung vom Präsidenten Rodrigo Duterte in den deutschen Medien, bestellte das Auswärtige Amt die Botschafterin der Philippinen ein, um ihr diesen Standpunkt unmissverständlich mitzuteilen. Am 1. und 2. Oktober 2016 wurde in der philippinischen Presse umfassend über die weltweite Empörung berichtet, die der Vergleich insbesondere auch in Deutschland ausgelöst hat. Der Sprecher des Präsidenten, Ernesto Abella, veröffentlichte am 1. Oktober 2016 eine Erklärung, dass man die Vernichtung von Millionen Juden im Holocaust keineswegs relativieren wolle. Am Sonntag, den 2. Oktober 2016 entschuldigte sich der Präsident Rodrigo Duterte öffentlich bei der jüdischen Gemeinschaft und betonte, er habe nie die Bedeutung der Erinnerung an die Opfer des Holocaust mindern wollen.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich zu der Äußerung des Präsidenten erneut an die philippinische Öffentlichkeit zu wenden.

32. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in jüngerer Zeit ergriffen, um eine in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Interpretation und Umsetzung der Kriterien herbeizuführen, auf die sich die EU-Mitgliedstaaten 2008 im Gemeinsamen Standpunkt für den Export von Rüstungsgütern in Drittstaaten verständigt haben, und wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen um eine solche, auch von der Rüstungsindustrie angemahnte einheitliche Exportpraxis?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 10. Oktober 2016

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheit-

liche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Es gelang auf Initiative Deutschlands, für das Jahr 2016 die weitere Arbeit am Ziel einer verstärkten Kooperation und Konvergenz der Rüstungsexportkontrolle innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU als eine der Schlüsselprioritäten festzulegen. Auf Betreiben der Bundesregierung wurde in das Arbeitsprogramm 2016 der zuständigen Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten (COARM) zudem aufgenommen, dass aktuelle Entwicklungen bzw. Themen, wie etwa Technologietransfer, Transparenz bei Rüstungsexporten, Post-Shipment-Kontrollen, Exportkontrolle bei Kleinwaffen oder der Grundsatz „Neu für alt“, angemessen reflektiert werden.

Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD die Angleichung der nationalen Rüstungsexport-richtlinien in der EU zu gewährleisten, hat die Bundesregierung in der Ratsarbeitsgruppe COARM die „Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“ sowie die Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung ausführlich vorgestellt und bei unseren Partnern in der EU für die Einführung vergleichbarer Kontrollen geworben.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung aktiv am regelmäßigen Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COARM sowie am sog. „Denial“- und Konsultationsverfahren, das der Verbesserung der Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden dient, beteiligt.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU wurde nach dessen Artikel 15 im Jahr 2012 durch die Mitgliedstaaten der EU unter aktiver Beteiligung der Bundesregierung vor allem im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COARM einer Überprüfung unterzogen. Damit ging auch eine Überprüfung des entsprechenden Benutzerleitfadens und anderer zugehöriger Dokumente einher, die seiner Umsetzung und Anwendung dienen. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. November 2012 in seinen Schlussfolgerungen als Ergebnis u. a. festgestellt, dass die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes und die in ihm vorgesehenen Instrumente weiterhin angemessen den Zielen dienen, die im Jahr 2008 gesetzt wurden, und eine solide Basis für die Konvergenz der Exportpolitiken der Mitgliedstaaten bieten. Zugleich wurde durch die Überprüfung deutlich, dass weitere Fortschritte möglich sind. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015 (http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10900-2015-INIT/de/pdf) würdigt der Rat, dass die Überprüfung seitdem zu einer Reihe spürbarer Verbesserungen geführt hat, bekräftigt seine Entschlossenheit, die Zusammenarbeit zu verstärken und die Konvergenz der Rüstungsexportpolitik der Mitgliedstaaten zu fördern, und sieht eine erneute Überprüfung im Jahr 2018 vor. Zu den in den Ratsschlussfolgerungen genannten Verbesserungen gehören namentlich die im Jahr 2015 abgeschlossene Überarbeitung des Benutzerleitfadens sowie die Entwicklung eines neuen IT-Systems für das „Denial“- und Konsultationsverfahren, an denen die Bundesregierung aktiv mitgewirkt hat.

Insgesamt hat sich der Gemeinsame Standpunkt der EU aus Sicht der Bundesregierung bislang bewährt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

33. Abgeordnete
Marieluise Beck (Bremen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung darauf dringen, dass der Rat der Europäischen Union auf der nächsten Sitzung den Vorschlägen der Europäischen Kommission für eine Visumsbefreiung für Staatsangehörige aus Georgien, Kosovo und der Ukraine zustimmt, und falls nein, was steht zu den jeweiligen Ländern einer umgehenden Zustimmung entgegen, angesichts der Tatsache, dass laut der Europäischen Kommission die notwendigen Bedingungen von den Ländern erfüllt wurden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 11. Oktober 2016

Die Bundesregierung steht zur politischen Zusage der Visaliberalisierung für die genannten Länder bei Erfüllung aller Voraussetzungen. Es gilt jedoch auch aktuellen migrations- und sicherheitspolitischen Aspekten und Bedenken in der Europäischen Union und in Deutschland im politischen Gesamtkontext Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die Entwicklung der europäischen Migrations- und Flüchtlingssituation seit Anfang 2015 hält die Bundesregierung vor weiteren Visaliberalisierungen die Einführung eines effektiven Monitoring- und Aussetzungsmechanismus von Visaliberalisierungen für erforderlich. Die Bundesregierung hat sich zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten dafür eingesetzt, dass die Visafreiheit für Georgien zeitgleich mit den Änderungen des Aussetzungsmechanismus gemäß Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Kraft tritt. Derzeit wird der Legislativvorschlag zum Aussetzungsmechanismus im Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission beraten.

34. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland sind der Bundesregierung für das Jahr 2016 bekannt (bitte danach aufschlüsseln, ob die sexuellen Übergriffe von Bewohnern der jeweiligen Flüchtlingsunterkunft, von in der jeweiligen Flüchtlingsunterkunft Beschäftigten oder von Externen begangen wurden)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 11. Oktober 2016

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zwar Tatortgemeinden, nicht aber Details der konkreten Tatörtlichkeit erfasst. Es sind daher Informationen zur Tatörtlichkeit „Flüchtlingsunterkunft“ aus dieser Statistik nicht ermittelbar.

In den seit November 2015 vom Bundeskriminalamt (BKA) regelmäßig herausgegebenen Lageübersichten zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung werden zwar auch Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen

und Sammelunterkünften betrachtet. Dabei werden im Hinblick auf Opfer/Geschädigte aber ausschließlich Angaben zu deren Herkunftsstaaten bzw. zur Staatsangehörigkeit ausgewiesen. Darüber hinaus werden keine gesonderten Opfermerkmale wie etwa das Alter eines Opfers erfasst.

Die Datenlage ist deshalb nicht aussagekräftig. Es kann von einem Dunkelfeld ausgegangen werden. Jeder Fall von sexuellem Missbrauch ist einer zu viel. Deshalb hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr eine Initiative mit UNICEF zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften gestartet. Ziel ist es, Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Unterkünften zu verankern.

35. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Wie viele minderjährige Geflüchtete in Deutschland sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung in (nicht speziell für Minderjährige angelegten) Flüchtlingsunterkünften untergebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Unterbringung von Geflüchteten, darunter auch von Minderjährigen, liegt in der Zuständigkeit der Länder.

36. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie viele Fälle der förmlichen Kooperation zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst gab es in den letzten fünf Jahren (aufgegliedert nach Jahren und Phänomenbereichen), und um welche Unterstützungsleistungen handelte es sich genau (siehe FOCUS-online vom 14. September 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 13. Oktober 2016

Die Frage wird, unter Bezugnahme auf den zitierten Presseartikel, in einem allgemeinen Sinn hinsichtlich der Kooperationen zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Bundesnachrichtendienst (BND) verstanden. Die beiden Nachrichtendienste arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge täglich eng und vertrauensvoll, z. B. im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ), zusammen. Eine statistische Erfassung dieser täglichen Kooperation erfolgt nicht. Die Unterstützungsleistungen reichen von Amtshilfeersuchen über tägliche Besprechungen im GTAZ bis hin zu fallbezogenen Abstimmungen.

37. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen erfolgte diese Kooperation mit Zustimmung bzw. in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt und/oder dem Bundesministerium des Innern, und in wie vielen Fällen wurde das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages über diese Kooperation unterrichtet?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 13. Oktober 2016

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium des Innern unterstützen die in der Antwort zu Frage 36 dargestellte enge, vertrauensvolle Kooperation zwischen dem BfV und dem BND. Diese enge und vertrauensvolle Kooperation ist dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt und zeigt sich etwa in gemeinsamen Vorträgen, die vor dem Gremium gehalten werden.

38. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

In welchen obersten Bundesbehörden waren bzw. sind Kameraüberwachungssysteme der Firma NetBotz installiert, und in welchen sicherheitsrelevanten Bereichen dieser Bundesbehörden (beispielsweise Serverräumen) sind diese Kameraüberwachungssysteme installiert bzw. installiert gewesen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 11. Oktober 2016

Kameraüberwachungssysteme der Firma NetBotz sind in den obersten Bundesbehörden zu keinem Zeitpunkt installiert gewesen.

39. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Inhalte und Ziele hat ein Abkommen über die bilaterale Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, das der tunesische und der deutsche Innenminister jüngst unterzeichneten (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 26. September 2016) und das die Bereiche Sicherheit und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, irreguläre Migration sowie Bevölkerungsschutz umfasst, und welche einzelnen Maßnahmen (außer die Einrichtung einer deutsch-tunesischen Arbeitsgruppe zur Sondierung von Schwerpunkten und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit sowie im Aufbau eines sinnvollen direkten Informationsaustauschs) der entsprechenden Strukturen beider Länder (etwa zur Beschleunigung der Rückkehr „der illegal in

Deutschland aufhältigen tunesischen" Staatsangehörigen) werden im Rahmen der Sicherheitszusammenarbeit beider Länder begonnen oder sind geplant (bitte für den Zeitraum seit Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 21. Juli 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/9262 angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. Oktober 2016

Gegenstand des Sicherheitsabkommens ist die Zusammenarbeit beider Staaten insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität sowie des Terrorismus. Dazu sind u. a. der Austausch von Fachleuten und Informationen sowie die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen vorgesehen.

Das Abkommen enthält weiterhin Regelungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen der Migration und des Katastrophenschutzes.

Das Sicherheitsabkommen selbst bietet für die von ihm erfassten Maßnahmen keine eigene Rechtsgrundlage. Vielmehr erfolgt die Zusammenarbeit jeweils nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien.

Nach Unterzeichnung des Abkommens ist in Deutschland noch dessen innerstaatliche Umsetzung durch den Deutschen Bundestag erforderlich. Dafür bedarf es eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Im Rahmen der Sicherheitszusammenarbeit wurde nach dem 21. Juli 2016 folgende Maßnahme durchgeführt:

Lehrgang „Operative Analyse" an der Polizeischule der Police Nationale in Carthage-Salambo (Zeitraum 23. bis 31. August 2016).

Bis Ende 2016 sind darüber hinaus noch folgende Maßnahmen geplant:

– Lehrgang „Strukturen einer Besonderen Aufbauorganisation BAO" im Rahmen eines Trainings für Führungskräfte der obersten Führungsebene der Police Nationale und Garde Nationale in Tunis

– Lehrgang „Verhandlungstechnik" bei Verhandlungen bei Geiselnahmen und Entführungen für die Police Nationale, Polizeischule Carthage-Salambo

– Teilnahme von tunesischen Beamten der Police Nationale und Garde Nationale (Spezialeinheiten USGN/BAT) am Internationalen Sprengstoffsymposium des Bundeskriminalamtes in Magdeburg

– zwei Projektkoordinierungsmaßnahmen für die DGSN, Police Nationale und Garde Nationale für das 2017 anlaufende Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung für ausländische Polizeikräfte

– Ausstattung eines Konferenzsaales und einer Einsatzzentrale der Garde Nationale Spezialeinheit in Bir Bouregba/Hammamet mit Klimaanlage und Konferenztisch für 16 Personen

– Ausstattung eines Lehrsaales der Garde Nationale Polizeischule in Bir Bouregba/Hammamet mit Schultafeln, Notebooks, LCD-Projektor und LED-Fernsehern

– Büroausstattung für die Police Nationale Polizeischule in Carthage-Salambo; Einrichtung von insgesamt vier Lehrsälen mit Mobiliar und Standardtechnik

– Umbau und Ausstattung eines Unterrichtsraumes der Polizeischule der Garde Nationale in Qued Zarga

– Ausstattung der Police Nationale und Garde Nationale (Spezialeinheiten USGN/BAT) mit Digitalkameras für Folgemaßnahmen im Rahmen des Lehrganges „Praktische Tatortarbeit nach Sprengstoffdelikten“

– Beschaffung von AFIS-Terminals für KT-Daktyloskopie der Police Nationale – Police Technique et Scientifique (Kriminaltechnik)

– Beschaffung eines Evofinders für die Police Nationale – Police Technique et Scientifique (Kriminaltechnik).

40. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie begründet der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière seine Absicht, Binnengrenzkontrollen über Mitte November 2016 hinaus verlängern zu wollen (vgl. Reuters vom 21. September 2016: „De Maizière will Grenzkontrollen über Mitte November hinaus“), vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission eine Rückkehr zu kontrollfreien Reisen innerhalb des Schengenraums noch in diesem Jahr anstrebt und Binnengrenzkontrollen nur im Ausnahmefall aufgrund einer schwer wiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit zulässig sind (http://ec.europa.eu/germany/news/kommission-legt-fahrplan-f%C3%BCr-eine-vollst%C3%A4ndige-r%C3%BCckkehr-zu-schengen-vor-0_de), und welche Kosten-Nutzen-Bilanz zieht die Bundesregierung in Bezug auf die seit September 2015 durchgeführten Binnengrenzkontrollen (bitte so genau wie möglich beziffern, z. B.: eingesetzte Mannschaftsstunden der Bundespolizei und damit verbundene Kosten, Zahl der bei Binnengrenzkontrollen aufgegriffenen Terrorverdächtigen usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Oktober 2016

Mit Beschluss vom 12. Mai 2016 hat der Rat einen Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen und die Durchführung von Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten innerhalb des Schengenraums empfohlen. Eine etwaige Verlängerung über November 2016 hinaus stünde nach Ansicht der Bundesregierung nicht im Widerspruch zu der Mitteilung der Europäischen Kommission „Zurück zu Schengen – ein Fahrplan“ vom 4. März 2016. Diese sieht vor, wieder zu einem funktionierenden Schengensystem mit der Aufhebung der eingeführten Binnengrenzkontrollen bis Ende dieses Jahres zu kommen, sofern die Gesamtlage es zulässt. Ziel ist eine europäische Lösung, die die aktuelle Situation der Flüchtlinge und die Entwicklung der Migrationsbewegungen berücksichtigt. Daher werden etwaige Entscheidungen auf europäischer Ebene und die europarechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die Bundespolizei verrichtet ihre Aufgaben grundsätzlich integrativ, das heißt an der deutsch-österreichischen Grenze sowohl im grenzpolizeilichen als auch im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich.

Eine Aufschlüsselung der nur für die Grenzkontrollen angefallenen Mannstunden und Personalkosten ist daher nicht möglich. Zudem werden in der Bundespolizei keine Statistiken im Sinne der Fragestellung geführt.

Für die Bewältigung der besonderen Migrationslage sind bei der Bundespolizei im Haushaltsjahr 2015 Kosten in Höhe von 48 814 000 Euro und im Jahr 2016 bis zum 31. August 2016 39 666 000 Euro angefallen. Hierin sind beispielsweise Ausgaben für die Ertüchtigung und den Betrieb der grenznahen Bearbeitungsstraßen, Kosten für Führungs- und Einsatzmittel sowie für die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzkräfte enthalten.

Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wurden angesichts der hohen Zugangszahlen über die Schengenaußengrenzen und die daraus resultierenden illegalen Migrationsbewegungen innerhalb des Schengenraums vorübergehend eingeführt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Anzahl der durchgeführten Kontrollen nicht statistisch erfasst wird, sind nicht alle Wirkungen, die sich aus den Binnengrenzkontrollen für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben können, unter Kosten- und Nutzenaspekten messbar.

41. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob es bei der so genannten „Identitären Bewegung“ personelle Verbindungen oder strukturelle Ähnlichkeiten und Überschneidungen zu der im Jahr 2012 verbotenen Neonazikameradschaft „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“, auch unter dem Namen „Spreelichter“ bekannt, insbesondere deren „Volkstod“- und „Unsterblichen“- Kampagnen gibt?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Oktober 2016

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) wurde im Juli 2016 zum Beobachtungsobjekt erklärt. Folglich kann zukünftig auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln eine umfassende Bearbeitung der strukturellen und personellen Verflechtungen erfolgen.

Im Rahmen des Internet-Monitorings durch die „Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus“ des Bundesamts für Verfassungsschutz konnten keine Erkenntnisse darüber erlangt werden, ob es nach dem Verbot der „Widerstandsbewegung Südbrandenburg“ im Juni 2012 personelle bzw. strukturelle Verbindungen zu der im Oktober 2012 gegründeten IBD gegeben hat bzw. gibt.

Obwohl die „Volkstod-Kampagne“ der „Unsterblichen“ und deren Verbreitung über soziale Netzwerke eine große Ähnlichkeit zum Auftritt der IBD im Internet und der im Mai 2015 gestarteten Kampagne „Der große Austausch“ aufweisen, ergaben sich keine Hinweise auf eine Verbindung beider Organisationen.

42. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung die Existenz eines „Geheimberichts der Bundesregierung“ bestätigen, der laut Medienberichten vom 23. September 2016 (www.focus.de/magazin/kurzfassungen/focus-39-2016-russischer-geheimdienst-nutzt-wikileaks-zur-desinformation-abgehoertes-telefonat-von-kanzlerin-merkel-als-nsa-dokment-gefaelscht_id_5977337.html) belegen soll, dass die Plattform Wikileaks vom russischen Geheimdienst instrumentalisiert worden sei, und wenn ja, wird die Bundesregierung diesen Bericht Abgeordneten des Deutschen Bundestages umgehend zugänglich machen (im Falle einer Verweigerung der Zugänglichmachung bitte begründen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 11. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen keine Berichte vor, die belegen, dass die Plattform Wikileaks von russischen Geheimdiensten instrumentalisiert worden ist.

43. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Auslegung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (wie sie im Schreiben Az. IA2-2081-1-8-19 vom 1. September 2016 an die Ausländerbehörden dargestellt wird) des in § 60a Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) formulierten Anspruchs auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung, wonach „nicht die tatsächliche Auf-

enthaltsbeendigung als solche konkret bevorstehen muss, sondern dass es bereits genügt, wenn die im Einzelfall erforderlichen ausländerbehördlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung konkret bevorstehen" und die Auswirkungen dieser Auffassung auf Asylbewerber, die bereits während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben, und die sie ausbildenden Betriebe, und ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr dem intendierten Ziel des Gesetzgebers, mit dem Integrationsgesetz vor allem auch die Integration in Arbeit und Ausbildung zu verbessern und Rechtssicherheit für geflüchtete Auszubildende und Betriebe herzustellen, entspricht?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 11. Oktober 2016

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.

Nach dem Entwurf des Integrationsgesetzes sollte mit der Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG das Ziel verfolgt werden, sowohl den Geduldeten wie auch den ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8615, S. 48).

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren wurde § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG um einen Halbsatz ergänzt, wonach die Erteilung einer Duldung nach dieser Norm voraussetzt, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen".

Der einschlägigen Gesetzesbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9090, S. 25) kann entnommen werden, dass die Regelung auf Fälle abzielt, „in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist". In diesen Fällen soll der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden. In der Gesetzesbegründung werden auch einige Beispiele dafür genannt, dass eine Abschiebung konkret vorbereitet wird. Dies soll z. B. der Fall sein, „wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft". Bei der Auslegung dieses Begriffs kann zudem auf die Gesetzesbegründung zu dem im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern eingefügten § 61 Absatz 1c Nummer 3 AufenthG zurückgegriffen werden, da dieser eine ähnliche Formulierung enthält, wonach aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, „wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat" (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3144, S. 13).

Dem entspricht es, dass die Auslegungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter Punkt 3.5.7 Buch-

stabe c eine Differenzierung vorsehen. Dort heißt es: „je näher die tatsächliche Durchführbarkeit der Abschiebung bereits gerückt ist, desto mehr spricht dafür, die Beschäftigungserlaubnis im Ermessenswege zu versagen.“

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in den Auslegungshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. September 2016 keinen Widerspruch zu den mit der Gesetzesänderung beabsichtigten Zielen.

44. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Zu welchen Tötungsdelikten, die seit dem 1. Januar 2015 im Phänomenbereich PMK-rechts verzeichnet wurden, konnten Täter/-innen ermittelt werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Oktober 2016

Zu folgenden Tötungsdelikten, die seit dem 1. Januar 2015 verzeichnet wurden, konnten Tatverdächtige ermittelt werden:

Tatzeit	Tatort	Delikt
11.04.2015	Wuppertal/NW	§ 212 StGB
07.06.2015	Kassel/HE	§ 211 StGB
09.08.2015	Hennigsdorf/BB	§ 212 StGB
16.08.2015	Mahlberg/BW	§ 212 StGB
28.08.2015	Salzhemmendorf/NI	§ 211 StGB
17.10.2015	Köln/NW	§ 211 StGB
12.11.2015	Crimmitschau/SN	§ 211 StGB
01.01.2016	Nürnberg/BY	§ 212 StGB
07.02.2016	Hirschau/BY	§ 211 StGB
11.02.2016	Kelheim/BY	§ 211 StGB
03.04.2016	Saarbrücken/SL	§ 212 StGB
22.05.2016	Zwickau/SN	§ 211 StGB
18.06.2016	Neustadt/SN	§ 212 StGB
30.06.2016	Zerbst/ST	§ 212 StGB
23.07.2016	Niesky/SN	§ 212 StGB
25.08.2016	Tröglitz/ST	§ 212 StGB
08.09.2016	Wilnsdorf/NW	§ 211 StGB
03.10.2016	Wittstock/BB	§ 212 StGB

45. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Bei welchen der o. g. Delikte handelt es sich um vollendete Tötungsdelikte?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Oktober 2016

Bei den vorgenannten Delikten handelt es sich ausnahmslos um versuchte Tötungsdelikte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen für 2016 sich aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen noch verändern können.

46. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung über ihre Erkenntnisse seit dem Jahr 2005 zu dem BND-Bericht vom gleichen Jahr, wonach der US-Hersteller NetBotz geheime Zugänge – sog. „Hintertüren“ –, die Verbindungen zu US-Militärservern herstellen konnten, in Videoüberwachungsgeräte einbaute, welche u. a. im Rechenzentrum des Frankfurter Flughafens installiert wurden, was dem Bundesnachrichtendienst bekannt war, aber aus Rücksicht auf die Kooperation mit der NSA weder an die betroffene Firma noch an den für Spionageabwehr zuständigen Verfassungsschutz weitergegeben wurde (MDR-Magazin FAKT und spiegel.de vom 27. September 2016), und welche Konsequenzen zog die Bundesregierung seit 2005?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. Oktober 2016

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, da die erbetenen Auskünfte Informationen zu Aufklärungsaktivitäten, Analysemethoden und zur aktuellen Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes preisgeben. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig, ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und Aufklärungsschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies könnte die Effektivität der nachrichtendienstlichen Aufklärung beeinträchtigen, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimdienststelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

47. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Klagen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung wegen einer Verletzung gegen die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn basierend auf dem Mietrechtsnovellierungsgesetz („Mietpreisbremse“) seit dem 1. Juni 2016 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 11. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Für Klagen wegen eines Verstoßes gegen die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn nach dem Mietrechtsnovellierungsgesetz („Mietpreisbremse“) sind in erster Instanz die Amtsgerichte und in der Berufungsinstanz die Landgerichte der Länder sachlich zuständig. Die statistische Erfassung der Klagen obliegt deshalb den Ländern. Die Länder erfassen auf Grundlage bundeseinheitlicher Landesverwaltungsanordnungen statistische Informationen und übermitteln diese an das Statistische Bundesamt, das die Länderzahlen zu der jährlichen Bundesstatistik „Rechtspflege – Zivilgerichte“ (Fachserie 10, Reihe 2.1) zusammenstellt. Statistische Informationen zu der Anzahl der Klagen wegen einer Verletzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn werden dort nicht erfasst.

48. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die aktuellen Schlussfolgerungen bzw. Handlungsempfehlungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, dass personalisierte Preise „primär unternehmerischen Interessen dienen, nicht jedoch der Steigerung der Wohlfahrt der Verbraucherinnen und Verbraucher“ und daher „personalisierte Preise auf der Basis personenbezogener Daten“ grundsätzlich nicht angewandt werden sollten (siehe: www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/2016/08/SVRV_WP_Personalisierte-Preise.pdf, S. 5 bzw. S. 7), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 11. Oktober 2016

Die individualisierte Preissetzung, bei der einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgrund der über sie vorhandenen personenbezogenen Daten ein für sie speziell ermittelter Preis angeboten wird, ist nach Kenntnis der Bundesregierung (noch) nicht so verbreitet, wie es einzelne Medienberichte nahelegen. Auch eine Studie im Auftrag des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen hat noch keine große Marktdurchdringung individualisierter Preissetzung feststellen können. Durch die zunehmende Digitalisierung, neue technische Möglichkeiten und die massenhafte Sammlung und Auswertung von Kundendaten kann dies aber künftig eine neue Dimension erhalten. Bei der Ermittlung von individualisierten Preisen auf der Basis personenbezogener Daten sind die

Vorgaben des geltenden Rechts einzuhalten, insbesondere solche des Datenschutz-, Wettbewerbs- und Anti-Diskriminierungsrechts. Aus verbraucherpolitischer Sicht sind personalisierte Preise auf Basis personenbezogener Daten ein wichtiges Thema. Bei einer individualisierten Preisgestaltung durch Algorithmen auf Basis von Big Data besteht die Gefahr von Informationsasymmetrien; die Märkte können intransparenter werden. Dadurch könnten sich erhebliche Nachteile für Verbraucher ergeben, insbesondere eine ungerechtfertigte Benachteiligung und Einschränkung der Wahlfreiheit. Fragen zu personalisierten Preisen werden gegenwärtig durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin) in einer wissenschaftlichen Studie unter Berücksichtigung von Wohlfahrtsaspekten und aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes untersucht, u. a. geht es darum, welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen sich aus einer Personalisierung von Preisen und Produkten ergeben, was dies für die Verbraucher bedeutet und welche Umverteilungseffekte sich zwischen Marktparteien und Verbrauchergruppen zeigen können. Die Bundesregierung wird weiterhin die Entwicklungen auf den digitalen Märkten und bei der individualisierten Preissetzung aufmerksam beobachten und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Wissenschaft prüfen, ob und gegebenenfalls welcher Handlungsbedarf hinsichtlich individualisierter Preise auf der Basis von personenbezogenen Daten besteht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

49. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch quantifiziert die Bundesregierung die Haushaltsmindereinnahmen durch die geplante Erhöhung der Betragsgrenzen für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro (Artikel 5 im Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz) vor dem Hintergrund, dass bei der entsprechenden Erhöhung von 100 Euro auf 150 Euro im Jahr 2006 von bis zu 80 Millionen Euro pro Jahr ausgegangen wurde (Bundesratsdrucksache 302/06, S. 17) und, falls für die Erhöhung auf 200 Euro keine finanziellen Auswirkungen veranschlagt werden, wie erklärt die Bundesregierung diese abweichende Kalkulation gegenüber der vorangegangenen Erhöhung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Oktober 2016

Soweit Kleinbetragsrechnungen zu Recht für den Vorsteuerabzug eingereicht werden, führt die Regelung auch bei hoher Fallzahl nicht zu Steuermindereinnahmen.

Es ist davon auszugehen, dass Betrugsfälle, insbesondere durch Einreichen von Kleinbetragsrechnungen, die die übrigen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht erfüllen, durch die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro nur in geringem Umfang zunehmen. Dies führt zu geringfügigen Steuermindereinnahmen.

Da davon auszugehen ist, dass die Masse der hier relevanten Rechnungen einen Betrag von unter 150 Euro ausweist, wurden seinerzeit die fiskalischen Auswirkungen der Anhebung von 100 Euro auf 150 Euro höher eingeschätzt.

50. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Einnahmen hat der Bund mit der Kernbrennstoffsteuer jeweils in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 bislang erzielt (bitte jahresscharfe Angabe), und gegebenenfalls welche weiteren Kernbrennstoffsteuer-Einnahmen sind nach derzeitigen Stand in diesem Jahr noch zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. Oktober 2016

Die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer teilen sich nach Jahren folgendermaßen auf:

Jahr	**Einnahmen in Mio. Euro**
2013	1.285
2014	708
2015	1.371
2016 (Stand: August 2016)	294

Über weitere noch zu erwartende Einnahmen im Jahr 2016 kann aufgrund der überschaubaren Anzahl von Steuerschuldnern im Hinblick auf das zu wahrende Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabeordnung – AO) keine Auskunft erteilt werden, da daraus Rückschlüsse auf den einzelnen Beteiligten gezogen werden könnten (Steuergeheimnis).

51. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurden in Rahmen der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Erprobung und Bewertung von Grundsteuermodellvarianten unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen (vgl. FMK-Beschluss vom 28. Januar 2010) auch die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen beiden Bodensteuervarianten (Reine Bodenwertsteuer und Kombinierte Bodenwert- und Bodenflächensteuer) untersucht und verprobt, und wenn ja, wie lauten die Ergebnisse im Vergleich mit den Ergebnissen zu den übrigen Varianten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. Oktober 2016

Die länderoffene Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer wurde von der Finanzministerkonferenz eingesetzt und beauftragt. Über ihre Arbeitsergebnisse hat die länderoffene Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz berichtet.

Ob und inwieweit die Tätigkeiten und Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer veröffentlicht werden, obliegt der Entscheidung der Finanzministerkonferenz.

Auf die Antwort der Schriftlichen Frage 21 des Abgeordneten Harald Koch (DIE LINKE.) vom 18. Mai 2012 wird ergänzend hingewiesen (Bundestagsdrucksache 17/9796 vom 25. Mai 2012).

52. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl der Basiskonten in Deutschland vor, die seit dem 19. Juni 2016 nach dem Zahlungskontengesetz eingerichtet wurden (bitte nach Gesamtzahl der Basiskonten, dem Anteil von Konten für Geflüchteten, Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen sowie Wohnungslosen an diesen sowie der Gesamtzahl der Basiskonten von Geflüchteten, Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen sowie Wohnungslosen jeweils aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. Oktober 2016

Derzeit liegt der Bundesregierung kein belastbares und aussagekräftiges Zahlenmaterial zwecks Erfassung der Basiskonten in der gewünschten Aufschlüsselung vor.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat keine Daten zu der Anzahl der Basiskonten, die auf Grundlage des Zahlungskontengesetz (ZKG) eröffnet wurden. Sie erhält Kenntnis nur, wenn ein Verbraucher sich mit einem Antrag nach § 48 ZKG gegen eine Ablehnung durch ein Institut an sie wendet oder wenn die Institute eine Pflichtmeldung über die Ablehnung im Sinne des § 36 Absatz 2 ZKG abgeben. Aus diesen Zahlen kann aber kein Rückschluss auf die eingerichteten Basiskonten gezogen werden.

Die Deutsche Bundesbank führt bislang keine solche Statistik über Basiskonten.

53. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Kontoeröffnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Begründungen abgelehnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Gesamtzahl der Ablehnungen vor.

Die BaFin erhält nur dann Kenntnis, wenn ein Verbraucher sich mit einem Antrag nach § 48 ZKG gegen eine Ablehnung durch ein Institut an sie wendet oder wenn die Institute eine Pflichtmeldung über die Ablehnung im Sinne des § 36 Absatz 2 ZKG abgeben.

Zum Stichtag 5. Oktober 2016 haben Verbraucher in 163 Fällen ein Verwaltungsverfahren bei der BaFin beantragt. Die Institute haben die Ablehnungen überwiegend auf die Gründe des § 36 Absatz 1 Nummer 3 ZKG (Verstoß gegen Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz) und § 35 ZKG (Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos) gestützt.

Der BaFin liegen rund 1 200 Pflichtmitteilungen nach § 36 Absatz 2 ZKG vor, die bei Ablehnungen auf Grundlage des § 36 Absatz 1 Nummer 3 ZKG abzugeben sind.

54. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2010 bis 2015 umsatzsteuerliche Bußgelder nach § 26a des Umsatzsteuergesetzes verhängt, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, inwieweit dieses Instrument als Sanktionsmechanismus von den Finanzbehörden benutzt wird (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. Oktober 2016

In der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern werden Bußgelder nach § 26a UStG nicht gesondert erfasst, sondern fließen in die Gesamtstatistik der Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen ein. Die Höhe der jeweils in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt verhängten Bußgelder nach § 26a UStG ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

Dem Bundeszentralamt für Steuern obliegt die Durchführung der Bußgeldverfahren nach § 26a Absatz 1 Nummer 5 UStG. In den Jahren 2010 bis 2015 wurden vom Bundeszentralamt für Steuern folgende umsatzsteuerliche Bußgelder nach dieser Vorschrift verhängt:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Summe der ausgesprochenen Bußgelder in €	476.322,50	443.057,50	899.506,75	818.869,75	515.411,25	771.677,75

55. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Inwiefern gelten die Rechtsfolgen des § 8d des Körperschaftsteuergesetzes nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-09-14-Verlustverechnung-bei-Koerperschaften.pdf?_blob=publicationFile&v=4) auch für Kapitalgesellschaften, die bereits vor Entstehung der maßgeblichen Verluste Organträger waren und dies nicht erst im Jahr der Verlustentstehung geworden sind, und wäre nach Einschätzung der Bundesregierung eine Begrenzung der Neuregelung auf bestimmte Start-Up-Unternehmen EU-rechtlich zulässig (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Oktober 2016

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Rechtsfolgen des § 8d KStG-E für Kapitalgesellschaften gelten sollen, die seit ihrer Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten Wirtschaftsjahres, in das der schädliche Beteiligungserwerb fällt, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten. Zudem darf kein Ereignis stattgefunden haben, das in Absatz 2 des § 8d KStG-E aufgeführt ist. Zu diesen Ereignissen zählt auch, wenn die Kapitalgesellschaft die Rechtsstellung als Organträger nach § 8d Absatz 2 Nummer 5 KStG-E einnimmt.

Die Regelung des § 8d KStG-E ist nicht auf Start-Up-Unternehmen beschränkt. Die Frage, wie eine andere Ausgestaltung der Regelung unionsrechtlich zu bewerten wäre, ließe sich nur anhand eines konkretisierten Reglungsvorschlags beantworten.

56. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

In welchen Fällen führt die Übergangsregelung des § 56 Absatz 2 bis 6 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) nach den Änderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Anteilseignerinnen bzw. -eignern, und inwiefern war diese Regelung zwingend notwendig zur Umsetzung des Investmentsteuerreformgesetzes (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Oktober 2016

Die grundlegende Umgestaltung des Investmentsteuerrechts ab 1. Januar 2018 macht eine klare Trennung zwischen den bis zum 31. Dezember 2017 erzielten Wertveränderungen der Investmentanteile und der ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen notwendig. Um diese Abgrenzung zu erreichen, gelten die Investmentanteile fiktiv als mit Ablauf des 31. Dezember 2017 veräußert („Alt-Anteile") und zu Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft (§ 56 Absatz 2 InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung – im Folgenden: InvStG 2018).

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung der Alt-Anteile ist nach den zum 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen des Investmentsteuergesetzes zu ermitteln. Die Besteuerung beim Anleger erfolgt jedoch erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile. Hat der Privatanleger die Alt-Anteile bestandsgeschützt vor dem 1. Januar 2009 erworben („bestandsgeschützte Alt-Anteile"), unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (weiterhin) nicht der Besteuerung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8045 S. 126 und Bundestagsdrucksache 18/8739 S. 110). Die fiktive Veräußerung der Alt-Anteile führt somit weder zu einer steuerlichen Mehrbelastung des Anlegers noch zu einem vor dem Realisierungszeitpunkt liegenden Besteuerungszugriff. Die maßgeblichen verfahrensrechtlichen Regelungen für die Ermittlung und gesonderte Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung sind in § 56 Absatz 3 bis 5 InvStG 2018 verortet.

Der Bestandsschutz für Alt-Anteile, insbesondere für solche an sogenannte „Millionärsfonds", hat jedoch in der Vergangenheit die Gefahr erzeugt, dass Investmentfonds zur dauerhaften Umgehung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen genutzt werden. Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung entsprechender Gestaltungen erwiesen sich lediglich in eingeschränktem Maße als wirksam. Um dauerhafte Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, wird dieser Bestandsschutz zum 31. Dezember 2017 gekappt (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/8045 S. 126). Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen sämtlicher Investmentanteile unterliegen vor diesem Hintergrund grundsätzlich bei Veräußerung der Besteuerung.

Der bei Einführung der Abgeltungsteuer berücksichtigte Bestandsschutz für bestandsgeschützte Alt-Anteile war insbesondere für Kleinanleger gedacht. Deren Vertrauen in die Möglichkeit zur Erzielung nicht steuerbarer Wertsteigerungen wird auch ab dem 1. Januar 2018 durch einen

Freibetrag von 100 000 Euro berücksichtigt (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Zu Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/8045 S. 126 f.).

57. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Inwieweit können Aufwendungen, die aus der Installation von Ladeeinrichtungen durch externe Handwerkerinnen bzw. Handwerker im privaten Haushalt resultieren, nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt werden, wenn diese Aufwendungen vom Arbeitgeber steuerfrei nach der durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr angefügten Nummer 6 in § 40 Absatz 2 Satz 1 EStG bezuschusst werden, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Defizite seitens der Finanzverwaltung bei der steuerlichen Überprüfung von deklarierten Sachverhalten im Zusammenhang mit § 35a EStG (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. Oktober 2016

Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr (Bundestagsdrucksache 18/8828) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 18/9688) am 22. September 2016 beschlossen. Nach der dort vorgesehenen Regelung in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG kann der Arbeitgeber u. a. auch die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Installation einer privaten Ladevorrichtung bezuschussen und die Lohnsteuer dafür mit 25 Prozent pauschal erheben. § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG ist keine Steuerbefreiungsvorschrift. Das Gesetz ist noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Da der Arbeitnehmer im Falle eines Zuschusses durch den Arbeitgeber, welcher pauschal besteuert wird, tatsächlich keinen Aufwand trägt, scheidet eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG insoweit aus.

Der Steuervollzug obliegt den Ländern. Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind derzeit keine Defizite bei der steuerlichen Überprüfung bzw. Anwendung der Vorschrift der neuen Nummer 6 in § 40 Absatz 2 Satz 1 EStG durch die Finanzverwaltung bekannt.

58. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Um wie viel Prozent konnte in Artikel 9 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-UmsG) enthaltene Änderung des Investmentsteuergesetzes das Volumen von Cum-Ex-Geschäften und das Volumen von zu Unrecht erstatteter Kapitalertragsteuer in den Jahren seit Inkrafttreten reduzieren?

59. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Soweit zu der Frage 58 keine präzisen Erkenntnisse vorliegen, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die Wirksamkeit vorgenannter Gesetzesänderung zu evaluieren und mit welchen Ergebnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Oktober 2016

Die Fragen 58 und 59 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Frage 58 genannte gesetzliche Änderung (§ 18 Absatz 21 InvStG) schließt einen Erstattungsanspruch eines inländischen Investmentfonds in allen Fällen aus, in denen ein Investmentfonds Aktien vor oder an dem Dividendenstichtag kauft, aber die Aktien erst nach dem Dividendenstichtag geliefert werden. Die Regelung erfasst alle Cum-Ex-Fälle, also nicht nur Leerverkäufe, sondern auch Fälle, in denen der Verkäufer die verkauften Aktien im Verkaufszeitpunkt besessen hat (Inhaberverkäufe). Es ist daher im Jahr 2011 rechtlich nicht mehr möglich, einen unberechtigten Erstattungsanspruch durch inländische Investmentfonds als Käufer in Cum-Ex-Leerverkaufsgestaltungen zu erreichen. Vielmehr enthält § 18 Absatz 21 InvStG durch den Ausschluss der Erstattungsmöglichkeit auch in Inhaberverkaufsfällen eine über die Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen hinausgehende Wirkung. Aus diesem Grund wurde der Anwendungszeitraum des § 18 Absatz 21 InvStG auf das Jahr 2011 beschränkt. Ab 2012 sind unrechtmäßige Cum-Ex-Leerverkaufsgestaltungen allgemein – also auch unter Nutzung von Investmentfonds – aufgrund der generellen Umstellung des Steuerabzugsverfahrens nicht mehr möglich.

60. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann hat die BaFin erstmals Informationen über zum entsprechenden Zeitpunkt praktizierte Cum-Ex-Geschäfte bei konkreten Instituten erhalten, und wie wurde hierauf reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Oktober 2016

Die BaFin achtet auf die Einhaltung aufsichtlicher Vorgaben und Standards. Sie ist keine Ermittlungsbehörde gegen unberechtigte Vermeidung von Steuerschuld. Wo es ausreichende Hinweise auf die mögliche Nichteinhaltung aufsichtlicher Vorgaben, z. B. der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute gegeben hat, ist sie ihnen nachgegangen. So auch bereits die Vorgängerbehörde der BaFin, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), das Ende 1999 einen anonymen Hinweis auf Short-Positionen in ausländischen, im Freiverkehr gehandelten Aktien während der Dividendenzahlungen erhalten hatte. Obwohl der Handel in ausländischen Aktien gegen eine Cum-Ex-Gestaltung spricht, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der anonyme Hinweisgeber eine solche schildern wollte. Das BAKred ist dem Hinweis im Rahmen einer Sonderprüfung der damals zuständigen Landeszentralbank nachgegangen.

61. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung das von ihr laut Presseberichten (z. B. Le Monde Diplomatique, Juli 2016) bei der Eurogruppensitzung vom 24. Mai 2016 eingelegte suspensive Veto gegen eine inhaltliche Diskussion über eine Schuldenentlastung für Griechenland?

62. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Sind Presseberichte zutreffend, nach denen der Bundesminister der Finanzen erklärt habe, er habe von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht, um die inhaltliche Diskussion über eine Schuldenentlastung Griechenlands auf nach der Bundestagswahl 2017 zu verschieben, und, falls ja, wie äußert sich die Bundesregierung zum Vorwurf, aus parteipolitischen Interessen gehandelt zu haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. Oktober 2016

Die Fragen 61 und 62 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend den Vorgaben des Eurogipfels vom 12. Juli 2015 hat die Eurogruppe der Finanzminister des Euroraums im Sommer 2015 ihre Bereitschaft erklärt, nach der ersten Programmüberprüfung falls notwendig mögliche zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um den Bruttofinanzbedarf Griechenlands auf einem tragfähigen Niveau zu halten. Ein

nominaler Schuldenschnitt bleibt dabei ausgeschlossen. Diese Maßnahmen stünden unter dem Vorbehalt einer vollständigen Programmumsetzung 2018.

Hierzu hat sich die Eurogruppe am 24. Mai 2016 einvernehmlich auf ein dreistufiges Konzept hinsichtlich schuldenbezogener Maßnahmen verständigt. Für die kurze Frist vereinbarte die Eurogruppe ein erstes Maßnahmenpaket, das nach dem Abschluss der ersten Programmüberprüfung und bis zum Programmende umgesetzt werden soll. Ob und inwieweit weitere Maßnahmen notwendig sind, soll bei Bedarf erst mittelfristig nach der vollständigen Umsetzung des Programms 2018 entschieden werden.

Die Eurogruppenerklärung vom 24. Mai 2016 sowie die Vor- und Nachberichte zur Eurogruppe sind dem Deutschen Bundestag zugegangen.

63. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Forschungsvorhaben fe 11/15 (Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in Deutschland – Hinweise für eine zulässige und zugleich effiziente gesetzliche Regelung), und welche Vorteile und Nachteile hätte nach Einschätzung der Bundesregierung die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in Deutschland (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. Oktober 2016

Der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens fe 11/15 liegt dem BMF vor. Eine abschließende Bewertung ist bislang noch nicht erfolgt. Die Auswertung wird unter Einbindung der Länder erfolgen. Hierzu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich Mitte Oktober 2016 zu ihrer konstituierenden Sitzung treffen wird. Erst nach der Erörterung mit den Ländern wird die Bundesregierung entscheiden, welche Schlüsse aus dem Forschungsvorhaben zu ziehen sind.

64. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass durch eine strategische Umverteilung von Lohnsummen bei der Anwendung der Gewerbesteuerzerlegung die insgesamt zu zahlende Gewerbesteuer eines Unternehmens mit mehreren Betriebsstätten minimiert werden kann, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, in welchem Ausmaß die Gemeinden das ihnen zustehende Recht zur Außenprüfung nach § 21 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in Anspruch nehmen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. Oktober 2016

Der Gewerbesteuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält. Maßstab für diese Zerlegung ist grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne. Soweit sich dieses Verhältnis ändert, geht damit nicht zwangsläufig eine Reduzierung der insgesamt von dem betreffenden Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuer einher. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich das Verhältnis der Arbeitslöhne zu Gunsten solcher Gemeinden verändert, die die Gewerbesteuer nach einem niedrigeren Hebesatz erheben. Das Hebesatzrecht trägt jedoch dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen Rechnung. Zudem hat sich die Anknüpfung an den notwendigerweise typisierenden Zerlegungsmaßstab „Arbeitslöhne" in der langjährigen Praxis der Gewerbesteuer als am ehesten mit dem Äquivalenzgedanken dieser Steuer vereinbar gezeigt und bewährt.

Den Gemeinden steht nach § 21 Absatz 3 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes das Recht zur Teilnahme an Außenprüfungen der Finanzbehörden zu. Der Bundesregierung liegen über den Umfang der Ausübung dieses Teilnahmerechts durch die Gemeinden keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

65. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach den am 29. September 2016 von der Bundesregierung veröffentlichten vorläufigen Berechnungen zur langfristigen Entwicklung des Rentenniveaus die zusätzliche monatliche Beitragsbelastung eines Durchschnittsverdienenden im Jahr 2020, 2030 und 2040 in Prozent und Euro, wenn das Rentenniveau wie dort angenommen auf 47,5 Prozent stabilisiert würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. Oktober 2016

Offizielle Berechnungen oder tiefergehende Informationen zur langfristigen Entwicklung wichtiger Kenngrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen derzeit noch nicht zur Verfügung.

Im Rahmen des „Dialogs Alterssicherung" hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles Experten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Gewerkschaften, Arbeitgeber und Verbände zu Fachgesprächen und Diskussionsrunden eingeladen, um Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der Alterssicherung umfassend zu beleuchten.

66. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass nach der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2017 im Kapitel 1102, Titelgruppe 01, Titel 636 12 (Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssysteme in die Rentenversicherung) durch die stufenweise Rückführung des Wanderungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung um 180 Millionen Euro die Finanzierung der solidarischen Lebensleistung somit überwiegend aus Beitragsgeldern der allgemeinen Rentenversicherung erfolgen soll, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Maßnahme vor dem Hintergrund, dass es sich bei der solidarischen Lebensleistungsrente um eine Leistung handelt, die nicht auf Vorleistungen der Versicherten beruht, sondern um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit dem Ziel der Armutsvermeidung, und somit folgerichtig aus Steuermitteln zu finanzieren ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 11. Oktober 2016

Gegenwärtig gibt es noch keine Festlegungen zum Zeitplan und zur konkreten Ausgestaltung der sogenannten solidarischen Lebensleistungsrente. Eine Finanzierung aus Beitragsmitteln der allgemeinen Rentenversicherung ist nicht vorgesehen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart: „Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln, u. a. dadurch, dass Minderausgaben in der Grundsicherung im Alter als Steuerzuschuss der Rentenversicherung zufließen, und durch die Abschmelzung des Wanderungsausgleichs."

67. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie viele Asylsuchende und Geduldete (bitte differenzieren, auch wichtigste Herkunftsländer) haben im Jahr 2016 eine Zulassung zum Integrationskurs erhalten bzw. den Kurs tatsächlich begonnen, und welche Angaben können zur Umsetzung und Inanspruchnahme der Arbeitsgelegenheiten nach § 5a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gemacht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Oktober 2016

Zahl der erteilten Zulassungen zu einem Integrationskurs in 2016 (Stand: 28. September 2016):

Zielgruppe	**Zulassung**
Asylbewerber/in	142.250
Ausländer/in mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	302
Ausländer/in mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	398
Gesamtergebnis	**142.950**

Zahl der begonnenen Kurse in 2016:

Staatsan-gehörigkeit	Asyl-bewerber/-in	Ausländer/in mit einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausländer/in mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	Gesamtergebnis
Syrien	32.134	27	74	32.235
Irak	9.630	13	27	9.670
Eritrea	6.146	2	14	6.162
Iran	5.537	5	12	5.554
Somalia	32	1	0	33
Sonstige	498	122	8	628
Gesamtergebnis	**53.977**	**170**	**135**	**54.282**

Von den im Jahr 2016 erteilten Zulassungen zu einem Integrationskurs sind bislang rd. 20 Prozent verfallen, d. h., 20 Prozent der Zugelassenen haben sich nach Erhalt der Zulassung nicht rechtzeitig bei einem Integrationskursträger zu einem Integrationskurs angemeldet. Von den Zugelassenen haben sich bisher 86.776 zu einem Integrationskurs angemeldet. Zwischen der Erteilung der Zulassung, der Kursanmeldung und dem Kursbeginn vergeht zwangsläufig ein gewisser Zeitraum, der z. B. für die Suche nach einem geeigneten Kursträger, für die Kurszusammenstellung und für die Organisation des Kurses durch den Kursträger benötigt wird.

Seit dem 6. August 2016 liegen die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) vor. Für die Umsetzung sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

In Phase 1 (Verteilungsverfahren) verständigen sich die Länder und Kommunen mit Unterstützung der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Agenturbezirke.

In Phase 2 (Bereitstellungsverfahren) schaffen die Träger von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen geeignete Arbeitsgelegenheiten, die die zuständige Behörde bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

In Phase 3 (Antragsverfahren) prüft die Agentur für Arbeit die Anträge auf das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel und schließt Verträge mit den Maßnahmeträgern.

In Phase 4 (Maßnahmebeginn) suchen die Maßnahmeträger die Teilnehmenden in Abstimmung mit der nach dem AsylbLG zuständigen Behörde aus und führen die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen durch.

Das Verteilungsverfahren ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Derzeit laufen die Phasen 2 und 3 an.

68. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist die Anzahl von Eingliederungszuschüssen (EGZ) an Zeitarbeitsfirmen (§ 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch –SGB III) in den Jahren 2013, 2014, 2015 und monatlich ab 2016 bis heute, die der Bundesrechnungshof in seiner Stellungnahme vom September 2015 als rechtswidrig bezeichnet hatte, da die Zeitarbeitsfirma als Verleiher in der Regel die Zeitarbeiter an andere Unternehmen verleiht und somit keine Minderleistung vorweisen kann, die aber Voraussetzung für die Bewilligung von EGZ ist, und deren Förderung zu einem Fünftel auf die drei großen Zeitarbeitsfirmen Randstad Deutschland GmbH & Co. KG, Adecco Personaldienstleistungen GmbH und Manpower GmbH & Co. KG entfiel, ohne dass sie einen finanziellen Nachteil nachweisen konnten, und wie wirken sich die Umstellungen der Förderpraxis auf die Verbleibstatistik aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Oktober 2016

Die Förderung von Leiharbeitsverhältnissen mit dem Eingliederungszuschuss ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht allgemein rechtswidrig. Die Eingliederung von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern in Arbeit bei Zeitarbeitsunternehmen kann – wie bei Unternehmen anderer Branchen – mit einem Eingliederungszuschuss gefördert werden, wenn die Zeitarbeitsunternehmen infolge der Minderleistung der eingestellten Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers einen finanziellen Nachteil haben. Mit der von der Bundesagentur für Arbeit Ende Mai 2016 vorgenommenen Umstellung der Förderpraxis wird sichergestellt, dass Leiharbeitsverhältnisse entsprechend dem mit dem Eingliederungszuschuss verfolgten Zweck nur dann gefördert werden, wenn die Zeitarbeitsunternehmen im Antragsverfahren schlüssig darlegen, welchen Nachteil sie infolge der Minderleistung der eingestellten Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers haben bzw. welchen Beitrag sie zu deren Einarbeitung leisten.

Die Zahl der an Zeitarbeitsunternehmen (abgegrenzt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008) in den Jahren 2013 bis 2015 gewährten Eingliederungszuschüsse und die derzeit für das Jahr 2016 vorliegenden Förderzahlen nach Monaten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle: Eintritte von Teilnehmenden in Eingliederungszuschüsse nach dem Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (WZ 2008)

Zeitraum	Eingliederungszuschuss nach §§ 88, 90 Absatz 1 SGB III		
	Insgesamt	darunter	
		782, Befristete Überlassung von Arbeitskräften	783, Sonstige Überlassung von Arbeitskräften
Jahr 2013	145.569	13.657	305
Jahr 2014	149.288	14.589	398
Jahr 2015	149.545	14.519	364
Januar 2016	9.361	604	15
Februar 2016	12.530	1.119	28
März 2016	12.595	1.222	45
April 2016	14.561	1.390	45
Mai 2016	14.199	1.380	43
Juni 2016	14.014	1.113	41

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Verbleibsquote bildet ab, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sechs Monate nach Austritt aus der Förderung nicht arbeitslos sind, bezogen auf die Gesamtzahl der Austritte. Die Verbleibsquote wird von vielfältigen Faktoren, wie z. B. der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt oder individuellen Merkmalen der Maßnahmeteilnehmer, beeinflusst. Ob und inwieweit sich die Umstellung der Förderpraxis der Bundesagentur für Arbeit bei der Bewilligung von Eingliederungszuschüssen an die Zeitarbeitsunternehmen auswirkt, kann daher nicht isoliert beurteilt werden.

69. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum wird im Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz ein Übergangsmandat für die Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben des privaten Sektors eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c – § 94 SGB IX-E), aber keine Regelung für den öffentlichen Dienst vorgeschlagen, und welchen Korrekturbedarf sieht die Bundesregierung hier?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 7. Oktober 2016

Die entsprechende Anwendung des Übergangsmandats in Bezug auf betriebliche Schwerbehindertenvertretungen gründet sich auf das gesetzlich bereits verankerte Übergangsmandat für Betriebsräte gemäß § 21a des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG). Die Übertragung dieser Regelung kann sich folglich nur auf Schwerbehindertenvertretungen erstrecken, deren Arbeitgeber in den Anwendungsbereich des BetrVG fallen. Ein Korrekturbedarf wird nicht gesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

70. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung bei den anstehenden Abstimmungen über Anbau- und Importzulassungen für mehrere Gentechnikpflanzen am 14. Oktober 2016 im Brüsseler SCoPAFF-Ausschuss im Einzelnen votieren (bitte für alle anstehenden Zulassungsentscheidungen einzeln auflisten), und wie begründet sie diese Entscheidung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. Oktober 2016

In der Sitzung des SCoPAFF-Ausschusses am 14. Oktober 2016 sollen nach Angaben der EU-Kommission die drei vorliegenden Vorschläge für Anbauzulassungen der drei Maislinien MON810 (Erneuerungsantrag der Firma Monsanto), 1507 (Antrag der Firma Pioneer) und Bt11 (Antrag der Firma Syngenta) erneut diskutiert werden. Eine Abstimmung zu den Anbauvorschlägen der EU-Kommission über die drei insektentoleranten Maislinien ist in dieser Sitzung nicht vorgesehen. Importzulassungen sind nicht Bestandteil der derzeit vorliegenden Tagesordnung für diese Sitzung.

Es kann sein, dass die EU-Kommission nach der Diskussion am 14. Oktober 2016 ihre drei Anbauvorschläge noch anpassen wird. Die Bundesregierung wird das Stimmverhalten Deutschlands in Brüssel rechtzeitig vor der Abstimmung über die Vorschläge festlegen. Einen Zeitpunkt für die Abstimmung hat die EU-Kommission bisher nicht mitgeteilt.

71. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die gesundheitsschädigende Wirkung antibakterieller Seife vor, insbesondere bezüglich der Resistenzbildung bei Bakterien sowie der hormonellen Wirkung, und inwiefern plant die Bundesregierung, die Bevölkerung besser vor diesen potentiell gesundheitsschädlichen Stoffen zu schützen, wie dies aktuell die US-Gesundheitsbehörde FDA getan hat, indem sie die Bevölkerung vor der Verwendung antibakterieller Seife warnt und die Verwendung bestimmter antibakteriell wirkender Inhaltsstoffe verboten hat (siehe: www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/antibakterielle-seife-fda-warnt-vor-schadstoffen-a-1110930.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. Oktober 2016

Antibakterielle Seifen können je nach Zweckbestimmung und Auslobung dem Kosmetik- oder dem Biozidrecht unterfallen.

In der Europäischen Union sind antibakterielle Seifen als kosmetische Mittel einzustufen, sofern sie der in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetik-Verordnung) niedergelegten Definition entsprechen („Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers […] in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen“). Die rechtlichen Anforderungen an kosmetische Mittel sind innerhalb der EU vollständig harmonisiert.

Als grundlegende Anforderung schreibt die EU-Kosmetik-Verordnung vor, dass kosmetische Mittel bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein müssen. Die Verordnung enthält darüber hinaus substanzspezifische Regelungen zur Verwendung bestimmter antibakterieller Bestandteile, wie zum Beispiel Triclosan.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Verbrauchersicherheit (Scientific Committee on Consumer Safety, SCCS) der Europäischen Kommission hat sich wiederholt mit der Bewertung von Triclosan in kosmetischen Mitteln befasst. Dabei ist der SCCS zu dem Schluss gekommen, dass die fortgesetzte Verwendung von Triclosan als Konservierungsstoff mit der Höchstkonzentration von 0,3 Prozent in allen kosmetischen Mitteln nicht sicher ist. Allerdings ist der SCCS der Ansicht, dass eine sichere Verwendung bei einem Höchstgehalt von 0,3 Prozent in Zahnpasten, Handseifen, Körperseifen bzw. Duschgels und Deodorants, Gesichtspudern, Concealern und Nagelmitteln zur Reinigung von Finger- und Fußnägeln vor der Anwendung künstlicher Nagelsysteme gewährleistet ist. In Mundwasser ist aus Sicht des SCCS eine Verwendung bis zu einem Höchstgehalt von 0,2 Prozent sicher. Der SCCS hat sich in einer weiteren Stellungnahme mit der Frage der Resistenzbildung durch die Verwendung von Triclosan in kosmetischen Mitteln befasst. Der SCCS empfiehlt dabei eine umsichtige Verwendung.

Auf der Grundlage der Bewertung des SCCS wurde die EU-Kosmetik-Verordnung angepasst. Dabei wurde eine Beschränkung der Verwendung von Triclosan gemäß den Empfehlungen des SCCS vorgenommen. Seit 30. Juni 2015 müssen alle in der EU auf dem Markt befindlichen kosmetischen Mittel diesen Regelungen entsprechen.

Die Überprüfung und Anpassung der Regelungen zu kosmetischen Mitteln sind ständig fortlaufende Prozesse. Regelmäßig werden wissenschaftliche Gremien sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch national in Deutschland konsultiert. Falls die Beratungen dieser Gremien zeigen, dass aufgrund neuer Erkenntnisse Änderungen erforderlich sind, werden die Regelungen an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Seifen, deren antibakterielle Wirkung und somit deren desinfizierende Zweckbestimmung ausdrücklich ausgelobt wird, unterfallen dem Biozidrecht. Es dürfen nur solche Wirkstoffe in Biozid-Produkten verwendet werden, die auf europäischer Ebene geprüft und für einen bestimmten Einsatzbereich genehmigt worden sind. Ein Wirkstoff wird nur dann für einen bestimmten Einsatzbereich genehmigt, wenn angenommen werden kann, dass sich daraus keine unannehmbaren Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt ergeben. Für den Wirkstoff Triclosan wurde

festgestellt, dass diese Voraussetzungen im Hinblick auf Risiken für die Umwelt nicht erfüllt sind, so dass die EU-Kommission Triclosan mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/110 vom 27. Januar 2016 für die Verwendung in Biozid-Produkten für die menschliche Hygiene verboten hat.

72. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung aus den Bundesländern über Gülleimporte aus anderen EU-Staaten nach Deutschland vor, und falls keine, hält die Bundesregierung es für erforderlich, sich zeitnah aufgrund des fortgeschrittenen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der Nitrat-Richtlinie einen Überblick über Gülleimporte zu verschaffen mit dem Ziel, Belastungen aus nicht in Deutschland anfallender Gülle zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 12. Oktober 2016

Die überbetriebliche Wirtschaftsdüngerwertung wird durch die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern“ geregelt. Teilweise bestehen ergänzende Landesregelungen. Die Umsetzung, insbesondere die Kontrolle, erfolgt durch die Bundesländer.

Ziel der Verordnung ist es, dass die überbetrieblichen Nährstoffströme nachvollziehbar und kontrollierbar werden. Die Verordnung stellt eine Ergänzung zu den Anforderungen der Düngeverordnung dar und ist von allen Betroffenen einzuhalten, wobei Ausnahmen u. a. für Kleinbetriebe bestehen.

Den zuständigen Landesbehörden sind bei Wirtschaftsdüngerimporten aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere die Mengen zu melden. Die Verordnung sieht keine Berichtspflichten der Bundesländer gegenüber der Bundesregierung vor. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen über Menge und Verbleib von Gülleimporten vor.

Zudem besteht für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern eine Aufzeichnungspflicht. Anhand dieser Aufzeichnungs- und Meldepflichten sind die zuständigen Behörden in der Lage, Kontrollen über die ordnungsgemäße Verbringung durchzuführen. Ferner sind beim Import von Wirtschaftsdünger die Anforderungen des EU-Tierseuchenrechts (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte sowie Verordnung (EU) Nr. 142/2011) zu beachten. Die Anwendung der Wirtschaftsdünger beim aufnehmenden Betrieb muss, unabhängig von der Herkunft, immer nach den Regeln der guten fachlichen Praxis und den diesbezüglichen Vorgaben der Düngeverordnung erfolgen.

Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen muss durch Kontrollen der Bundesländer sichergestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

73. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass die bereitgestellten Aufklärungsergebnisse im Rahmen der „Operation Inherent Resolve“ der Anti-IS-Koalition, die vermeintlich nicht der Auswahl von zu bekämpfenden Zielen dienen, von anderen beteiligten Nationen als dezidierte Zielkoordinaten zum Angriffsziel gemacht werden, insbesondere dann, wenn es sich nicht um ein bewegliches bzw. mobiles Ziel in Form eines Panzers und mehrerer anderer Fahrzeuge handelt (Bundestagsdrucksache 18/9730, Frage 37)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 13. Oktober 2016

Die Aufklärungsprodukte werden ausschließlich den Nationen zur Verfügung gestellt, die an den Luftoperationen im Rahmen der Operation Inherent Resolve beteiligt sind. Um die mandatsgerechte Verwendung der Aufklärungsprodukte sicherzustellen, werden diese vor der Weitergabe mit der Einstufung und dem Freigabevermerk als „SECRET // RELEASABLE TO USA, IRKS For Counter DAESH Operation only“ versehen. Die Vereinbarkeit der Tornado-Einsätze mit den vom Deutschen Bundestag festgelegten Einsatzzielen wird zudem von einem deutschen sogenannten „Red Card Holder“ im Hauptquartier für Luftoperationen (Combined Air Operation Center/CAOC) der Koalition in Al Udeid in Katar kontinuierlich sichergestellt.

Grundsätzlich wird im vertrauensvollen Miteinander mit den Partnernationen davon ausgegangen, dass diese sich an diese zweckgebundene Verwendung der Aufklärungsprodukte halten. Darüber hinaus wird bereits im Vorfeld und im Rahmen der Planung eines Einsatzfluges die Mandatskonformität beachtet, indem ausschließlich Aufklärungsaufträge angenommen werden, bei denen ein Zusammenhang mit dem Kampf gegen den sogenannten „Islamischen Staat“ erkennbar ist (siehe hierzu auch Bundestagsdrucksache 18/7947).

In den sogenannten Wirkungsprozess und damit in den Prozess zur Auswahl von Zielen – einschließlich der Bewertung und ggf. Überführung eines Aufklärungsergebnisses als „militärisches Ziel“ – sind die deutschen Offiziere im CAOC nicht eingebunden. Dieser Prozess liegt nicht in der Zuständigkeit des deutschen Einsatzkontingents Counter Daesh.

74. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Wie viele Angriffe hat die Anti-IS-Koalition nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der militärischen Aktionen in Syrien geflogen, und von wie vielen zivilen Opfern geht die Bundesregierung in Zuge dieser Bombenangriffe aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 13. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl der Lufteinsätze sowie möglicher ziviler Opfer im Zuge dieser Lufteinsätze vor.

75. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von industriellen Partnern der Bundeswehr in den letzten fünf Jahren und vor Inkrafttreten des neuen § 30a des Luftverkehrsgesetzes an Hubschraubern der Bundeswehr anstelle einer Beamtin bzw. eines Beamten der Bundeswehr oder eines Soldaten bzw. einer Soldatin eine Nachprüfung durchgeführt, und in wie vielen Fällen fanden Prüfungen im Rahmen von Customer Working Parties mit anschließender Bestätigung durch einen bundeswehreigenen Prüfer bzw. eine bundeswehreigene Prüferin bzw. in alleiniger Verantwortung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von industriellen Partnern der Bundeswehr statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 13. Oktober 2016

Die Möglichkeit zur Einbindung von industriellen Partnern in Instandhaltungs- und Nachprüftätigkeiten sehen die Vorschriften der Bundeswehr für das Prüf- und Zulassungswesen seit jeher vor.

Im Bereich der Instandhaltung von Hubschraubern im Werk von Auftragnehmern haben bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Luftverkehrsgesetzes keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Auftragnehmern der Bundeswehr amtliche Nachprüfaufgaben gemäß den Zentralvorschriften A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 durchgeführt.

Bei den betreffenden Verbänden (Internationales Hubschrauberausbildungszentrum in Bückeburg sowie Transporthubschrauberregiment 10 in Fassberg) wurden im angefragten Zeitraum Nachprüfungen sowohl durch Angehörige der Bundeswehr als auch durch Angehörige industrieller Partner – auf der Basis von Verträgen mit einem unabhängigen Unternehmen – durchgeführt. Die Anzahl der Nachprüfungen, die durch Angehörige industrieller Partner vorgenommen wurden, lässt sich nicht nachvollziehen, da das genutzte System u. a. aus Datenschutzgründen eine personenbezogene automatisierte Auswertung bezüglich der Nachprüfungen nicht zulässt.

Einer besonderen Handhabung unterliegt der Schulungshubschrauber H135 (EC-135), der von der Firma Airbus betrieben wird. Die Wartung und Instandsetzung dieser Maschinen erfolgt auf der Grundlage ziviler Vorgaben in alleiniger Verantwortung der Firma Airbus, weshalb auch eine Nachprüfung durch Angehörige der Bundeswehr nicht stattfindet.

Im Bereich der Zusammenarbeit von Güteprüfstellen mit Auftragnehmern der Bundeswehr sind unter dem Begriff „Customer Working Parties“ Tätigkeiten der Nachprüfung weder bekannt noch mit Auftragnehmern der Bundeswehr vertraglich vereinbart.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

76. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Inwiefern hat sich die Regelung, „dass die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dem Betreiber des Mautsystems übertragen wird“, (Bundestagsdrucksache 18/9440) nicht bewährt, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die mautbezogene Beschilderung des Bundesfernstraßennetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Nach den Regelungen des Grundgesetzes obliegt die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrsschildern den Behörden der Länder. Davon abweichend sah § 6 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) bislang vor, dass der Mautbetreiber ausnahmsweise diese Aufgabe der Länder übernimmt. Dies führte in der Vergangenheit aber zu komplizierten Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Betreiber und verursachte damit unnötigen zusätzlichen Aufwand. Es erscheint daher effizienter, wenn auch im Bereich der BFStrMG die allgemeine Regel des Grundgesetzes wieder Anwendung findet.

Die Kosten für die Beschilderung sind abhängig von der Zahl der aufzustellenden Schilder. Diese Zahl steht noch nicht fest.

77. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Inwiefern wird „mit der Ausweitung der Mautpflicht auf alle Bundesstraßen, das dezentrale Administrieren der Karten auf ca. 915 000 Fahrzeuggeräten (Stand: November 2015) zu aufwändig“ (ebd.), und mit welcher Begründung sollen die gemäß dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/9440 zukünftig anfallenden „Positionsdaten des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug eingebauten Fahrzeuggeräts“ im Gegensatz zu allen anderen vom Mautbetreiber erhobenen Daten nicht dem Bundesamt für Güterverkehr zum Zwecke der Überwachung des Mautbetreibers übermittelt werden, wodurch der anfallende Datensatz ausschließlich dem Mautbetreiber vorliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Das mautpflichtige Streckennetz wächst beträchtlich um fast das Dreifache, sobald der Bund die Lkw-Maut auf allen Bundesstraßen erhebt. So wird das bisherige mautpflichtige Streckennetz von rund 15 100 km (8 500 Streckenabschnitte) auf rund 52 000 km (140 000 Streckenabschnitte) ausgeweitet. Daher wird das Streckennetz künftig viel häufiger anzupassen sein und das dezentrale Administrieren würde viel aufwändiger werden.

Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nutzt das Bundesamt für Güterverkehr nur diejenigen Daten, die es für die Mauterhebung bzw. -kontrolle benötigt.

78. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Zu welchen konkreten Zwecken kann der Mautbetreiber diesen anfallenden Datensatz nutzen (Anbieten von Zusatzdiensten o. Ä.), und enthält der Vertrag über die technische Aufrüstung des Mautsystems für eine Mauterhebung auf allen Bundesstraßen mit der Toll Collect GmbH Bestimmungen hinsichtlich der Frage der Nutzung dieses Datensatzes (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Der Betreiber darf die Daten nur „[z]um Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems“ nutzen. Diese gesetzliche Zweckbildung in § 4 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz BFStrMG ändert sich nicht.

79. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung auf Basis der geplanten Erhebung von „Positionsdaten des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug eingebauten Fahrzeuggeräts“ möglich, Bewegungsprofile der Nutzer zu erstellen (bitte begründen), und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Die vorgesehene gesetzliche Regelung schließt die Erstellung von Bewegungsprofilen der Nutzer aus.

80. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung die jeweiligen pauschalen Abgeltungssummen, die die Bundesrepublik Deutschland dem Land Bayern im Rahmen der Übergabe nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen (Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Freistaat Bayern vom 11. Oktober 2011 zur „Abstufung ohne weitere Bedingungen bis 2015“) zugestanden hat, und wie hoch waren die Kosten, die der Bund zwischen der Abstufungsvereinbarung und der Abstufung noch für Um- oder Ausbaumaßnahmen an den entsprechenden Bundesstraßen-Abschnitten aufgewendet hat (bitte aufschlüsseln)?

81. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen pauschalen Abgeltungssummen wurden die bundesautobahnparallelen Bundesstraßen, die gemäß der Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Land Baden-Württemberg am 11. Oktober 2011 zur „Abstufung ohne weitere Bedingungen bis 2015“ bestimmt wurden, abgestuft (bitte nach den einzelnen Bundesstraßen-Teilabschnitten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Die Fragen 80 und 81 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Regelungen der Vereinbarung des Bundes mit den Ländern zur Abstufung von nicht mehr fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen ist der Bund als bisheriger Straßenbaulastträger verpflichtet, abzustufende Bundesstraßen den künftigen Baulastträgern – so auch dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg – in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Dies umfasst neben Erhaltungsleistungen auch Um- und Ausbaumaßnahmen zu Lasten des Bundes.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden von den zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder in der Regel vor dem Wechsel der Baulast beplant und durchgeführt. Die Kosten hierfür werden von den Ländern aus den für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen sowie für Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen vom Bund den Ländern jährlich als Pauschale zugewiesenen Haushaltsmitteln bestritten. Maßnahmenbezogene Erhaltungs- sowie Um- und Ausbauleistungen – so auch Bauleistungen zur Vorbereitung von Abstufungen – unterhalb der Einzelveranschlagungsgrenze von 5 Millionen Euro werden im Bundeshaushalt nicht gesondert erfasst.

82. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum ist die Verlängerung des Vertrags zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (PwC Deutschland) und der Deutschen Bahn AG (DB AG) zur Abschlussprüfung nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Abschlussprüferreformgesetz vereinbar, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG, trotz eines gleichwertigen Angebotes weiterhin PwC Deutschland mit der Abschlussprüfung bei der Deutschen Bahn AG zu beauftragen (www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/deutsche-bahn-will-mit-pricewaterhousecoopers-verlaengern-a-1112701.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2016

Die Neuausschreibung und Vergabe von Wirtschaftsprüferleistungen bei der DB AG ist nach den Regeln und im Einklang mit der EU-Verordnung zur Reform der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse und der EU-Richtlinie zur Abschlussprüferreform für den Abschlussprüfer erfolgt.

83. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Welche zehn Baufirmen erhielten in den letzten drei Jahren im Zuge der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen in der Summe die größten Auftragsvolumina beim Bau von Bundesfernstraßen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Eine derartige Übersicht liegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht vor. Die Bundesländer verwalten die auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Bundesfernstraßen im Zuge der Bundesauftragsverwaltung in eigener Verantwortung (Artikel 90 Absatz 2, Artikel 85 des Grundgesetzes – GG). Die Vergabe von Aufträgen zum Bau von Bundesfernstraßen erfolgt durch die zuständigen Vergabestellen der Länder nach einheitlichen Verfahren, die für alle Marktteilnehmer mithin identisch sind.

84. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Stammt der veröffentlichte Text auf der Internetseite www.gemeingut.org/attac-und-gib-liegt-entwurf-fuer-grundgesetzaenderung-vor/, der laut Antwort der Bundesregierung auf meine Mündlichen Fragen 16 und 17, Plenarprotokoll 18/172 kein Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für eine Grundgesetzänderung zur Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist, aus einem anderen Bundesministerium, und wenn ja, aus welchem?

85. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Handelt es sich um einen noch aktuellen Vorschlag, der abgestimmt wurde oder wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Die Fragen 84 und 85 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

86. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Wenn der Vorschlag nicht mehr weiter verfolgt wird, gibt es einen neuen abgestimmten Vorschlag aus einem Bundesministerium, und wie lautet dieser?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Für das Reformvorhaben der Bundesregierung gibt es noch keinen abgestimmten Gesetzesvorschlag.

87. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welchen pauschalen Abgeltungssummen wurden die bundesautobahnparallelen Bundesstraßen, die gemäß der Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Freistaat Bayern am 11. Oktober 2011 zur „Abstufung ohne weitere Bedingungen bis 2015“ bestimmt wurden, abgestuft (bitte nach den einzelnen Bundesstraßen-Teilabschnitte aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Oktober 2016

Nach den Regelungen der Vereinbarung des Bundes mit den Ländern zur Abstufung von nicht mehr fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen ist der Bund als bisheriger Straßenbaulastträger verpflichtet, abzustufende Bundesstraßen den künftigen Baulastträgern – so auch dem Freistaat

Bayern – in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Dies umfasst neben Erhaltungsleistungen auch Um- und Ausbaumaßnahmen zu Lasten des Bundes.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden von den zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder in der Regel vor dem Wechsel der Baulast beplant und durchgeführt. Die Kosten hierfür werden von den Ländern aus den für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen sowie für Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen vom Bund den Ländern jährlich als Pauschale zugewiesenen Haushaltsmitteln bestritten. Maßnahmenbezogene Erhaltungs- sowie Um- und Ausbauleistungen – so auch Bauleistungen zur Vorbereitung von Abstufungen – unterhalb der Einzelveranschlagungsgrenze von 5 Millionen Euro werden im Bundeshaushalt nicht gesondert erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

88. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bzw. was hat sie bereits unternommen, um auf die Einführung bundesweiter Grenzwerte für per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) hinzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. Oktober 2016

Bei der Regulierung von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFCs) ist es das Ziel der Bundesregierung, zu verhindern, dass PFCs überhaupt in die Umwelt gelangen können. Die Bundesregierung verfolgt daher primär den Ansatz, diese Stoffgruppe, die mehr als 800 Substanzen umfasst, im Rahmen der europäischen REACH-Verordnung umfassend zu bewerten und – dort wo notwendig – die aus ihrer Sicht effektivsten regulatorischen Maßnahmen vorzuschlagen. Dies können EU- und EWR-weite Grenzwerte (EWR: Europäischer Wirtschaftsraum) sein. Aktuell befindet sich ein deutsch-norwegischer Vorschlag für einen solchen Grenzwert zur Perfluoroktansäure (PFOA) und seinen Vorläuferverbindungen in Abstimmung. Die Bundesregierung strebt einen Abschluss der Beratungen bis Ende des Jahres an. Über die EU-weite Beschränkung von PFOA hinaus hat Deutschland in den letzten Jahren eine Vielzahl von regulatorischen Aktivitäten zu PFCs initiiert, beispielsweise die Identifizierung der perfluorierten Carbonsäuren mit einer Kettenlänge von elf bis 14 Kohlenstoffatomen. Das Umweltbundesamt, das als zuständige Behörde die notwendigen Dossiers im Namen der Bundesregierung erstellt hat, arbeitet bei allen regulatorischen Vorschlägen zu PFCs stets in enger Kooperation mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und auch den Bundesländern. Einen ausführlichen Überblick zu den Aktivitäten bezüglich PFCs finden Sie auf der Seite des Umweltbundesamtes unter www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/stoffgruppen/per-polyfluorierte-chemikalien-pfc.

89. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Ist nach Erhalt und Einsatz von Fördermitteln aus dem Programm Soziale Stadt die anschließende Privatisierung des geförderten Objektes möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 12. Oktober 2016

Eine Veräußerung von Objekten, die zuvor mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert wurden, zum Beispiel an Private oder gemeinnützige Träger ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Für die konkrete Umsetzung der Städtebauförderungsprogramme, mithin auch für das Programm Soziale Stadt, sind gemäß der föderalen Aufgabenverteilung die Länder zuständig, die in der Regel denselben Anteil wie der Bund an Landesmitteln zur Städtebauförderung beitragen.

Sie erlassen nähere Bestimmungen zum Umgang mit zu veräußernden Grundstücken und baulichen Anlagen, zum Beispiel bezüglich Zweckbindungsfristen (z. B. in Sachsen 25 Jahre) oder des Wiedereinsatzes der Erlöse im Fördergebiet. Auskunft zu diesen Bestimmungen und der Anwendung in konkreten Fällen kann die jeweilige Bewilligungsbehörde auf Landesebene geben.

90. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung es für grundsätzlich möglich, mit Mitteln aus den Förderprogrammen „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ die Innensanierung des ältesten Hauses in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, dem Schoeler-Schlösschen, zu finanzieren, um das Gebäude, das im Eigentum des Bezirkes steht, für die Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen, und welche alternativen Förderprogramme des Bundes kann der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf beantragen?

91. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt werden, um Mittel aus den Förderprogrammen „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ oder ähnlichen Programmen zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Oktober 2016

Die Fragen 90 und 91 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung beteiligen sich Bund, Land und die antragstellende Kommune an der Finanzierung investiver städtebaulicher Projekte im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Sie dienen der Behebung städtebaulicher oder sozialer Missstände sowie von Funktionsverlusten. Dabei stehen die Anpassung der kommunalen Infrastruktur bzw. die Sanierung und Entwicklung des Bestandes im Vordergrund.

Grundvoraussetzung für die Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist neben der Abgrenzung des Fördergebietes ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wird und in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Eine Förderung von Einzelvorhaben innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme erfolgt nur dann, wenn die Realisierung der Verwirklichung von Zielen der Gesamtmaßnahme dient und die Vorhaben im integrierten Entwicklungskonzept verankert sind.

Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden, die in eigener Verantwortung über die Gestaltung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entscheiden – im Fall des Schoeler-Schlösschens, das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Der Antrag ist bei der für die Städtebauförderung zuständigen Behörde zu stellen. In Berlin ist dies die:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung IV
Württembergische Str. 6
10707 Berlin.

Sie entscheidet gemäß landeseigener Förderrichtlinien über die Aufnahme eines Gebietes in die Programme der Städtebauförderung und erteilt Auskunft über die Förderfähigkeit von Maßnahmen mit deren Mitteln.

Das Berliner Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat zudem bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Jahr 2016 einen Antrag auf Förderung einer denkmalgerechten Sanierung des „Schoeler-Schlösschens“ aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm VI (DS VI) eingereicht. Eine denkmalfachliche Stellungnahme wurde nicht eingereicht. Der Antrag wurde bei der Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nicht berücksichtigt.

Ob und in welcher Höhe im Bundeshaushalt 2017 Mittel für eine zweite Tranche des Denkmalschutz-Sonderprogramms VI oder für die Auflage eines weiteren Denkmalschutz-Sonderprogramms etatisiert werden, hängt von der Entscheidung des Deutschen Bundestages im Zuge der Haushaltsberatungen ab. Mit einem Beschluss ist frühestens im November 2016 zu rechnen. Ein Antrag auf Fördermittel müsste zu gegebener Zeit über das Landesdenkmalamt Berlin eingereicht werden. Die Entscheidung über die Auswahl der konkret zu fördernden Projekte trifft der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

92. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung darauf hinwirkt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit, welches sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ergibt, bei der Entwicklung der Softwarelösungen für die Onlineantragstellung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hinreichend berücksichtigt wurde (nach § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz sind die Bundesländer verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung auf BAföG-Leistungen zu ermöglichen), und inwiefern ist die barrierefreie Zugänglichkeit der Onlineanträge sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Oktober 2016

Die Länder haben sich bei der ihnen nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes obliegenden Vollziehung des BAföG im Auftrag des Bundes an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Zu diesen gesetzlichen Vorgaben gehört hier insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit dem Grundsatz, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Dieser Grundsatz gilt ebenso für Landesverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, also auch für den Vollzug des BAföG (§ 1 Absatz 2 Satz 2 BGG). Die Länder haben jeweils eigene Behindertengleichstellungsgesetze für ihre Verantwortungsbereiche erlassen. Sie haben zudem überwiegend auch eigene Verordnungen zur barrierefreien Informationstechnik erlassen, die nähere technische Bestimmungen über die Barrierefreiheit von Onlineangeboten enthalten und vielfach der für die Bundesbehörden geltenden Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) entsprechen.

Bereits seit vielen Jahren sind elektronische Informationsangebote zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG in verschiedenen Ländern eingeführt. Sie enthielten auch bisher bereits Antragsformulare, ohne dass diese jedoch die neue gesetzliche Voraussetzung zur elektronischen Antragstellung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 BAföG erfüllen konnten.

Die Länder verwenden verschiedene Softwarelösungen; beispielhaft wird hier auf die am meisten verbreitete Softwarelösung der Firma DATAGROUP SE hingewiesen. Derzeit ist die DATAGROUP-Online-Antragstellung in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg (nur Studentenwerke Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Ulm) und Sachsen (nur Studentenwerke Leipzig, Freiberg und Chemnitz-Zwickau) im Einsatz. Eine DATAGROUP-Softwareversion zur elektronischen Antragstellung ist bereits im Jahr 2012 durch die BIK Beratungsstelle Hamburg (Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle) geprüft und mit 92,5 von 100 Punkten als „gut zugänglich" bewertet worden (http://testen.bitv-test.de/dateien/reports/2070/report_120329_155506.pdf). Das Projekt BIK ist ein Gemeinschaftsprojekt

des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e. V., des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V., und der DIAS GmbH – Daten, Informationssysteme und Analysen im Sozialen. Die Entwicklung des BITV-Tests wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Bei der Weiterentwicklung der Onlinelösungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die o. g. gesetzlichen Vorgaben weiterhin berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

93. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Gelder aus dem Bundeshaushalt sind derzeit für Ecuador vorgesehen, und trifft es zu, dass geplante Mittel für die bilaterale Kooperation derzeit gesperrt sind (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 11. Oktober 2016

Für eine Neuzusage der Bundesregierung im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit an Ecuador im Jahr 2016 sind derzeit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19,5 Mio. Euro vorgesehen.

Eine haushaltsrechtliche Sperrung liegt nicht vor.

Ob und in welcher Höhe die Bundesregierung diese Zusage tatsächlich tätigt, entscheidet sich auch im Lichte der laufenden Diskussion der parlamentarischen Ausschüsse.

Für das Jahr 2017 ist nach derzeitigem Stand keine neue bilaterale Zusage an Ecuador vorgesehen.

94. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Inhalte (Maßnahmen, Instrumente, Handlungsfelder, Projektländer und -partner, Finanzmittel usw.) beinhaltete der Vorschlag für einen Marshall-Plan für Afrika des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller, den er dem Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble unterbreitete (http://de.reuters.com/article/deutschland-afrika-hilfe-idDEKCN11L17F), und mit welchen Ländern wurde der Vorschlag vom Bundesminister Dr. Gerd Müller für einen solchen Marshall-Plan für Afrika abgestimmt (bitte konkrete Anlässe benennen, bei denen der Vorschlag erörtert wurde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. Oktober 2016

Der Entwurf des Marshall-Plans wird derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erarbeitet. Er baut auf der bewährten Afrikapolitik des BMZ auf und wird diese weiter entwickeln.

Insbesondere die vom Bundesminister Dr. Gerd Müller bereits unterbreiteten Vorschläge für mehr Privatinvestitionen in Afrika werden hier einfließen. Im Zuge dieser Erarbeitung werden auch Impulse afrikanischer und internationaler Partner aufgenommen.

95. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Mittlerorganisationen setzen nach Kenntnis der Bundesregierung die „Cash for work“-Projekte im Nordirak um, und welche konkreten Maßnahmen wurden im Jahr 2016 bereits gestartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. Oktober 2016

Das Projekt wird über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH umgesetzt. Die GIZ arbeitet mit 16 regionalen Behörden in Dohuk, Erbil und Sulaymaniya sowie den folgenden nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen zusammen: Rwanga Foundation, Barzani Charity Foundation, Darya Organization for Developing Women and Community, REACH, Deutsche Welthungerhilfe e. V., Malteser International e. V. und Norwegian Refugee Council.

Im Jahr 2016 wurden bereits konkrete „Cash for Work“- (CfW)-Maßnahmen in den Bereichen Straßenbau, Instandsetzung von Abwassersystemen und Sanitäranlagen (inkl. Errichtung einer Kläranlage), Abfallentsorgung, Renovierung von Schulen, Bereitstellung von Aushilfslehrkräften, Ausbildung von Frauen als Ansprechpartner für Hygiene- und Gesundheitsangelegenheiten sowie Errichtung familienfreundlicher Grün- und Freizeitanlagen gestartet.

Ergänzend zum „Cash for Work“-Ansatz wurde finanzielle Unterstützung für rund 5 000 bedürftige Menschen geleistet, die nicht in der Lage sind, im Rahmen des CfW-Programms zu arbeiten.

Berlin, den 14. Oktober 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333